



Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf
über die Einschau in die Gebarung der

Gemeinde

Edlbach



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf
4560 Kirchdorf, Garnisonstraße 3

Herausgegeben:

Kirchdorf, im Juni 2026

Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf hat bei der Gemeinde Edlbach durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Überprüfung der Gebarung vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erfolgte in der Zeit von 13. Jänner 2026 bis 17. Februar 2026. Sie umfasste die Gebarungsvorgänge zu den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Jahre 2022 bis 2025.

Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Edlbach. Er beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Edlbach umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	5
DETAILBERICHT	10
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION.....	11
HAUSHALTSENTWICKLUNG	11
FINANZAUSSTATTUNG	14
GEMEINDEABGABEN.....	14
FINANZZUWEISUNGEN	16
STEUERRÜCKSTÄNDE	16
FREMDFINANZIERUNGEN	17
DARLEHEN	17
KASSENKREDIT.....	18
GELDVERKEHRSSPESEN UND HABENVERZINSUNG	18
HAFTUNGEN	19
PERSONAL.....	20
DIENSTPOSTENPLAN	21
ORGANISATION.....	22
ZULAGEN UND NEBENGEBÜHREN.....	23
URLAUB	24
VERGÜTUNGSLEISTUNGEN	24
REINIGUNG.....	24
BAUHOF	26
WINTERDIENST.....	27
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	29
WASSERVERSORGUNG	29
ABWASSERBESEITIGUNG.....	32
ABFALLBESEITIGUNG	34
KINDERGARTEN.....	35
KINDERGARTENTRANSPORT	37
BADESEE	38
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	40
VOLKSSCHULE.....	40
GASTSCHULBEITRÄGE VOLKS- UND MITTELSCHULEN	40
WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE	41
FREIWILLIGE FEUERWEHR.....	42
RAUMORDNUNG.....	43
AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE	43
GEMEINDESTRÄßEN	44
GÜTERWEGE	44
VERSICHERUNGEN.....	45
STROMKOSTEN.....	45
WÄRMEKOSTEN.....	46
FÖRDERUNGEN	46
GEMEINDEVERTRETUNG	47
INVESTITIONEN	48
INVESTITIONSVORSCHAU.....	48
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN	48
SCHLUSSBEMERKUNG.....	51

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die freie Finanzspitze bewegte sich im überprüften Zeitraum bei + 142.416 Euro im Jahr 2022, - 45.538 Euro im Jahr 2023 und - 200.983 Euro im Jahr 2024. Für das Jahr 2025 wird ein Saldo von - 273.200 Euro prognostiziert. Somit konnte die Gemeinde keine Eigenmittel für die investive Gebarung bereitstellen. Die Gemeinde befindet sich seit dem Jahr 2018 im Härteausgleich.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit konnte im überprüften Zeitraum positiv abschließen. Dies ist auf die erhaltenen Härteausgleichsfonds-Mittel zurückzuführen.

Das Nettoergebnis – Saldo 0 – des Ergebnishaushalts betrug 156.112 Euro im Jahr 2022, 305.450 Euro im Jahr 2023 und 259.707 Euro im Jahr 2024. Der Saldo 0 wies im überprüften Zeitraum immer ein positives Ergebnis aus. Im Nachtragsvoranschlag 2025 ist ein Ergebnis von 150.400 Euro dargestellt.

Die Nettovermögensquote im Vermögenshaushalt 2024 betrug 84 %. Das Gesamtvermögen betrug Ende 2024 9.539.356 Euro.

Der beschlossene mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan (MEFP) umfasst die Jahre 2025 bis 2029, das Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit sowie das Nettoergebnis des Ergebnishaushalts zeigt durchgehend negative Ergebnisse.

Der Rücklagenstand betrug per Ende des Jahres 2024 448.181 Euro und es sind keine Zahlungsmittelreserven hinterlegt. Die Zahlungsmittelreserven sind an den Rücklagenbestand anzupassen.

Finanzausstattung

Die Steuerkraft erhöhte sich von 1.124.541 auf 1.381.036 Euro.

Im Landes- und Bezirksvergleich rangierte die Gemeinde mit ihrer Finanzkraft auf dem 229. und 17. Platz (von 23 Gemeinden). Mit jährlich durchschnittlich 84.180 Euro war die Kommunalsteuer die ertragreichste Gemeindeabgabe.

Die Überprüfung der Veranstaltungsmeldung ergab, dass die Meldung nicht wie vorgesehen 2 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde eingelangt ist. Hier ist auf die gesetzliche Veranstaltungsmeldefrist zu achten.

Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau hatte die Gemeinde laut Forderungsliste Rückstände in Höhe von 22.220 Euro zu verzeichnen.

Um den administrativen Aufwand zu reduzieren, wird die Erhöhung der Anzahl der Abbuchungsaufträge (derzeit 31 %) empfohlen.

Bezüglich der Gewährung von Stundungen sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung zu beachten (hinsichtlich Antragsform und Stundungszinsen).

Fremdfinanzierung

Mit einem Schuldenstand Ende 2024 von insgesamt 1.319.032 Euro bzw. 2.011 Euro je Einwohner bewegte sich die Gemeinde auf einem durchschnittlichen Niveau. Sofern keine Aufnahme neuer Darlehen stattfindet, ist von einer sinkenden Nettoschuldenbelastung von jährlich durchschnittlich 135.162 Euro ab 2028 auszugehen.

Die Aufschläge bei einzelnen Euribor-Darlehen lagen bei 0,15 % bis 0,89 %. Soweit vertraglich möglich wird empfohlen, Verhandlungen auf Zinsanpassungen zu führen und bei negativen Verhandlungsergebnissen diese zu kündigen und neu auszuschreiben. Dabei ist darauf zu achten, dass mögliche Ansprüche aus dem negativen Euribor nicht verloren gehen.

Ebenfalls wird empfohlen, Verhandlungen mit den Banken zu führen hinsichtlich einer Verjährungseinrede-Verzichtserklärung bezüglich der vergangenen negativen Referenzzinssätze bzw. dazu eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Die Laufzeit eines Kanalbaudarlehens übersteigt die Laufzeit des Schuldendienstersatzes. Dies bedeutet, dass der Schuldendienst des Darlehens im Differenzzeitraum zur Gänze aus Eigenmitteln zu finanzieren ist. Es wird empfohlen, über die Thematik der Laufzeit des Kanalbaudarlehens eingehend zu beraten und entsprechende Schritte zu setzen.

Da sich die Geldverkehrsspesen auf hohem Niveau bewegten, wird empfohlen, mit den Banken Verhandlungen über eine Reduzierung zu führen.

Personal

Die Personalkosten haben sich im überprüften Zeitraum von 352.386 Euro auf 452.654 Euro erhöht. Die Dienstposten waren zum Prüfungszeitpunkt nicht vollständig besetzt. Eine Anpassung an die tatsächliche Besetzung sollte erfolgen. Aufgrund einer rechtswidrigen Stellauschreibung erfolgte die Aufnahme eines Mitarbeiters in GD 19.1 (Facharbeiter) ohne Lehrabschluss. Grundsätzlich hat die Gemeinde auf die unbedingt zu erfüllenden Erfordernisse der Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung zu achten. Den Lehrabschluss kann man durch die Ablegung der Facharbeiter-Aufstiegsprüfung ersetzen. Der Bedienstete sollte, bei Beibehaltung der Einstufung, diese Prüfung absolvieren. Bei Nichtabsolvierung ist eine Verwendungsänderung in GD 25 zu prüfen.

Ein Arbeiter übernimmt in den Wintermonaten die Schneeräumung, hierfür gibt es keinen Dienstvertrag, somit ist gemäß Oö. GDG 2002 ein Vertrag abzuschließen und der Posten in den Dienstpostenplan aufzunehmen. Die Dienstverträge für die Aushilfen und Ferialkräfte am Badensee erstellte die Gemeinde auf Verfügung des Bürgermeisters. 2 Bedienstete hatten ein Dienstverhältnis von 4 Monaten, hier fällt die Zuständigkeit in jene des Gemeindevorstands. Zukünftig hat sich der Gemeindevorstand bei Dienstverträgen, die länger als 3 Monate andauern, damit zu befassen.

Die aktuelle Dienstbetriebsordnung stammt aus dem Jahr 2008 und sollte der Gemeinderat neu beschließen. Mitarbeitergespräche sollten zumindest alle 2 Jahre stattfinden. Die Dienstzeit in der Allgemeinen Verwaltung ist fix geregelt und es sollte eine flexible Dienstzeitregelung geschaffen werden.

Ein Bediensteter der Gemeinde erhält eine Kassenfehlgeldentschädigung der Gefahrenklasse I. Aufgrund höherer Bargeldumsätze ab dem Rechnungsabschluss 2023 hätte eine Anpassung der Gefahrenklasse erfolgen sollen. Die Zulage ist anzuheben. Weiters ist zu prüfen, ob weiteren Bediensteten eine Kassenfehlgeldentschädigung zusteht.

Der Bedienstete des Bauhofs sowie die saisonale Aushilfe erhalten für eine Dauerbereitschaft von November bis April eine Bereitschaftsentschädigung. Gemäß § 105 Abs. 3 Oö. GDG 2002 darf Rufbereitschaft außerhalb der Arbeitszeit nur an 10 Tagen pro Monat vereinbart werden. Die Gemeinde sollte die Rufbereitschaften unter diesem Aspekt einer Prüfung unterziehen und Anordnungen zu einer Bereitschaft auf unbedingt notwendige Gegebenheiten beschränken.

Die Gemeinde sollte sich mit den Umlandgemeinden hinsichtlich einer Bauhofkooperation in Verbindung setzen.

Die Urlaubsstände der Bediensteten waren mit 2 Tagen bis 3,5 Wochen sehr gering. Lediglich ein Bediensteter hatte noch 12 Wochen Urlaub stehen. Die Gemeinde legte eine Liste pro Bediensteten mit den Urlaubstagen vor. Ein Beantragung- und Genehmigungsdatum ist hierbei nicht vermerkt. Urlaubsanträge sind vor Urlaubsantritt vom Vorgesetzten mittels Unterschrift und Datum zu unterzeichnen.

Die Vergütungsleistungen der Verwaltung sind anhand von Aufzeichnungen zu evaluieren und auf alle tariffinanzierten Einrichtungen umzulegen.

Im Bereich der Reinigung sollte die Gemeinde prüfen, ob eine Untertagreinigung am Badensee durch die Aushilfskräfte erfolgen kann. Der Gemeinde wird empfohlen, ein Reinigungskonzept erstellen zu lassen um eine zweckmäßige, wirtschaftliche und bedarfsgerechte Ressourcennutzung sicherzustellen.

Bauhof

Am Bauhof ist ein Arbeiter Vollzeit beschäftigt. Der Fuhrpark des Bauhofs verfügte über einen LKW und ein Kommunalfahrzeug.

Die Vergütungsleistungen haben sich im überprüften Zeitraum um 10 % erhöht. Im Sinne der Nachvollziehbarkeit und Transparenz sollte der Mitarbeiter des Bauhofs detaillierte Aufzeichnungen für die geleisteten Arbeiten machen.

Der Winterdienst verursachte im Prüfungszeitraum Auszahlungen in Höhe von 109.721 Euro (2022), 84.295 Euro (2023) und 66.636 Euro (2024). Eine Gegenüberstellung der Kosten mit vergleichbaren Nachbargemeinden ergab, dass sich die Kosten mit jenen der Vergleichsgemeinden als durchschnittlich darstellten. Mit einem Landwirt schloss die Gemeinde einen freien Dienstvertrag ab. Für den saisonal beschäftigten Arbeiter wird ein Traktor stundenweise angemietet. Aufgrund einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sollte die Gemeinde für diverse Dienstleistungen Vergleichsangebote einholen.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

Im überprüften Zeitraum erwirtschaftete die Gemeinde Überschüsse in Höhe von 4.336 Euro bis 29.897 Euro. Im Nachtragsvoranschlag 2025 ist ein Plus von 300 Euro vorgesehen.

Die nachhaltige Einhebung kostendeckender Gebühren ist sicherzustellen.

Die Gemeinde hob nur im Jahr 2023 Wasseranschlussgebühren in Höhe von 13.112 Euro ein. Eine Überprüfung der Bauakten bezüglich der Anschlussgebühren für die öffentliche Wasserversorgung ergab keine Mängel. Die Gemeinde hat bei einem Objekt, welches sich nicht im Gemeindegebiet befindet, eine Mindestwasseranschlussgebühr vorgeschrieben. Hierbei ist jedoch anzumerken, dass die Gebührenhoheit jener Gemeinde obliegt, in der sich die Liegenschaft befindet. Sollte es bei dieser Liegenschaft zur Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren kommen, ist jedenfalls eine privatrechtliche Vereinbarung oder eine Vereinbarung mit der Nachbargemeinde abzuschließen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass auch die Benützungsgebühren von der zuständigen Gemeinde, in der sich die Liegenschaft befindet, vorzuschreiben sind.

Für angeschlossene, unbebaute Grundstücke sollte die Gemeinde bei der Erneuerung der Wassergebührenordnung eine Bereitstellungsgebühr von 15 Cent je m² beschließen (analog zu dem Erhaltungsbeitrag laut Oö. Raumordnungsgesetz 1994).

Abwasserbeseitigung

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung verzeichnete im überprüften Zeitraum Überschüsse von 16.539 Euro bis 57.725 Euro. Es ist jedoch weiterhin eine Kostendeckung von 100 % anzustreben. Die Gemeinde sollte die Kanalordnung (derzeit gültig aus 2017) auf ihre Aktualität hin überprüfen. Auch im Bereich der Abwasserbeseitigung leiten Objekte, die sich im Gemeindegebiet Edlbach befinden, die Abwässer in die Kanalanlage der Nachbargemeinde ein. Diese Nachbargemeinde schreibt die Gebühren vor. Es wird darauf hingewiesen, dass die Benützungsgebühren von der zuständigen Gemeinde, in der sich die Liegenschaft befindet, vorzuschreiben sind.

Die Gemeinde hob im überprüften Zeitraum nur im Jahr 2023 Kanalanschlussgebühren in Höhe von 8.369 Euro ein. Eine Überprüfung der Bauakten bezüglich der Anschlussgebühren ergab keine Mängel. Eine landwirtschaftliche Liegenschaft im 50 Meter Bereich ist an den Kanal angeschlossen, leitet jedoch die Abwässer nicht in den Kanal. In diesem Fall sollte die Gemeinde eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Die Prüfungsempfehlung zur Bereitstellungsgebühr von 33 Cent je m² Grundfläche sollte der Gemeinderat berücksichtigen.

Abfallbeseitigung

Der Betrieb der Abfallbeseitigung schloss in den Jahren 2022 und 2024 mit Abgängen von 3.003 Euro und 9.275 Euro ab. Im Jahr 2023 erzielte die Gemeinde ein Plus von 315 Euro. Der

Nachtragsvoranschlag 2025 zeigt ein ausgeglichenes Ergebnis. Die Gemeinde sollte Maßnahmen ergreifen, die nachhaltig eine Kostendeckung gewährleisten.
Weiters sollte die Gemeinde einen Vertrag mit dem Biomüll-Entsorgungsunternehmen abschließen.

Kindergarten

Der eingruppig geführte Kindergarten wird von einem privaten Rechtsträger geführt. Die Auszahlungen im Bereich des Kindergartens haben sich von 45.906 Euro auf 52.777 Euro erhöht. Die Betriebskosten sind jedoch beim Ansatz der Volksschule verbucht und sollten auch im Kindergarten verhältnismäßig dargestellt werden. Der Abgang je Kind betrug im überprüften Zeitraum 1.447 Euro bis 1.793 Euro.

Der Materialbeitrag ist weder in der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung noch in der Tarifordnung festgeschrieben und sollte in eine der Ordnungen aufgenommen werden. Der private Rechtsträger hebt eine Kautions ein, dies sollte aufgrund der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 unterbleiben.

Mit dem Busunternehmen, welches den Transport der Kindergartenkinder übernimmt, gibt es keine vertragliche Vereinbarung. Diese sollte die Gemeinde abschließen. Seit April 2025 gibt es keine Busbegleitung mehr.

Badesee

Der Badesee schloss mit Abgängen von 11.122 Euro bis 18.826 Euro ab. Die aktuelle Badeordnung ist aus dem Jahr 2007 und ist auf ihre Aktualität hin zu überprüfen. Die Gemeinde sollte prüfen, ob nicht eine Vergabe des Kiosks kostengünstiger ist. Im Jahr 2023/2024 erfolgte die Generalsanierung des Badesees. Aufgrund des Nichtbetriebs im Jahr 2022 (aufgrund einer geplanten Sanierung) haben sich die Auszahlungen von 11.925 Euro auf 75.111 Euro erhöht. Der Auszahlungsdeckungsgrad betrug 61 % im Jahr 2023 und 75 % im Jahr 2024. Die aktuellen Badetarife stammen aus dem Jahr 2024 und blieben im Jahr 2025 unverändert. Eine Anhebung ist auch im Jahr 2026 nicht geplant. Die Gemeinde sollte die Eintrittstarife jährlich erhöhen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Gastschulbeiträge

Bei den Vorschreibungen der Gastschulbeiträge sind nur die laufenden Schulerhaltungskosten zu berücksichtigen. Es besteht die Möglichkeit, die Schulerhalter auf diese Tatsachen aufmerksam zu machen oder gemäß § 51 Abs. 3 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 Einspruch gegen die Gastschulbeitragsvorschreibung zu erheben.

Wohn- und Geschäftsgebäude

Die Gemeinde vermietet im Gemeindeamt 2 Wohnungen sowie eine Garage. Aus dieser Vermietung konnte die Gemeinde einen Überschuss von jährlich 7.195 Euro bis 11.464 Euro erzielen. Bei Mietverträgen nach dem Mietrechtsgesetz sollte die Gemeinde eine Verwaltungskostenpauschale einheben. Aufgrund der geringen Mietpreise sollte die Gemeinde bei neuen Mietverträgen angemessene, marktübliche Mietzinsen vorsehen.

Weiters vermietete die Gemeinde noch ein Haus neben der Volksschule sowie ein Objekt an eine Fremdfirma. Bei Gesamtbetrachtung des Ansatzes „Wohn- und Geschäftsgebäude“ ergaben sich in den Jahren 2023 und 2024 Abgänge von 14.384 Euro und 23.144 Euro. Grundsätzlich gehört die Vermietung nicht zu den Kernaufgaben einer Gemeinde. Aus wirtschaftlichen Überlegungen sollte die Gemeinde aus diesen Vermietungen jedenfalls ein ausgeglichenes Ergebnis erzielen.

Freiwillige Feuerwehr

Die Gemeinde Edlbach verfügt über keine eigene Feuerwehr. Sie zählt zum Pflichtbereich der Marktgemeinde Windischgarsten und hat einen Beitrag gemäß Bevölkerungsschlüssel zu zahlen. Eine gültige Feuerwehr-Gebührenordnung und Tarifordnung liegen vor.

Raumordnung

Bei Einzeländerungsverfahren dritter Personen erfolgt die Verrechnung direkt zwischen Planer und Privatperson. Die Verrechnung von Planungskosten bei Einzelumwidmungen hat jedoch über die Gemeinde zu erfolgen.

Im Prüfungszeitraum hob die Gemeinde keine Infrastrukturkostenbeiträge ein und setzte auch keine Siedlungsprojekte um.

Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Die Gemeinde vereinnahmte im Prüfungszeitraum Aufschließungsbeiträge von insgesamt 11.903 Euro und Erhaltungsbeiträge in Höhe von 27.279 Euro.

Bei einem Grundstück erfolgte keine Vorschreibung der Beiträge und sollte von der Gemeinde geprüft werden ob hier eine Vorschreibung noch möglich ist.

Eine Erhöhung der Erhaltungsbeiträge sollte seitens der Gemeinde geprüft werden.

Gemeindestraßen

Der Netto-Abgang im Bereich der Gemeindestraßen betrug von 3.273 Euro bis 8.348 Euro, pro Kilometer ergibt sich im überprüften Zeitraum ein Betrag von 894 Euro bis 2.281 Euro.

Güterwege

Neben den Zahlungen an den Weegerhaltungsverband sind hohe Bauhofvergütungen zu verzeichnen. Grundsätzlich obliegt die Betreuung der Güterwege dem Verband, weshalb der Einsatz von Bauhofmitarbeitern auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken ist.

Versicherung

Ein unabhängiger Versicherungsberater sollte die Versicherungsverträge vor Abschluss neuer Verträge überprüfen.

Strom und Wärme

Um einen möglichst kostengünstigen Energiebezug sicherzustellen, sollte die Gemeinde Preisverhandlungen mit dem Anbieter führen und die Preise am Strommarkt beobachten.

Die Gemeinde sollte Vergleichsangebote, für den Ankauf von Pellets einholen.

Förderungen

Seitens der Gemeinde wird jährlich eine Tierzuchtförderung gewährt. Die Gemeinde sollte die Weitergewährung dieser Förderung prüfen. Weiters ist für jede Förderung ein Verwendungsnachweis einzufordern.

Gemeindevertretung

Die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Abhaltung von Gemeindevorstandssitzungen sind zu beachten.

Der Prüfungsausschuss hat das Mindestanfordernis von jährlich 5 protokollierten Sitzungen zu erfüllen.

Investitionen

Die Gemeinde tätigte im überprüften Zeitraum Investitionen von insgesamt 2.096.266 Euro. Ein investives Einzelvorhaben wies im Jahr 2024 einen Fehlbetrag aus. Hierfür erhielt die Gemeinde im Jahr 2025 die zugesicherten Fördermittel. Ein Vorhaben schloss mit einem Überschuss ab, hier sind seitens der Gemeinde noch Zahlungen zu tätigen bzw. sollte die Gemeinde, bei noch einem verbleibenden Überschuss, eine Sondertilgung durchführen. Bei der Durchsicht von 2 Projekten ist aufgefallen, dass die Gemeinde bei beiden keine Vergleichsangebote für Planungstätigkeiten einholte. Dies sollte die Gemeinde bei zukünftigen Vorhaben berücksichtigen.

Detailbericht Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	KI
Gemeindegröße (km ²):	8,35
Seehöhe (Hauptort):	650 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	20

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	3,66
Güterwege (km):	23,40
Landesstraßen (km):	2,10

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	9	4			
	VP	SP			

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	680
Registerzählung 2011:	646
Registerzählung 2021:	649
EWZ lt. ZMR 31.10.2024:	650
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	845
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	866

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	27
Hochbehälter:	2
Pumpwerke Wasser:	0
Kanallänge (km):	16
Druckleitungen (km):	0,08
Pumpwerke Kanal:	1

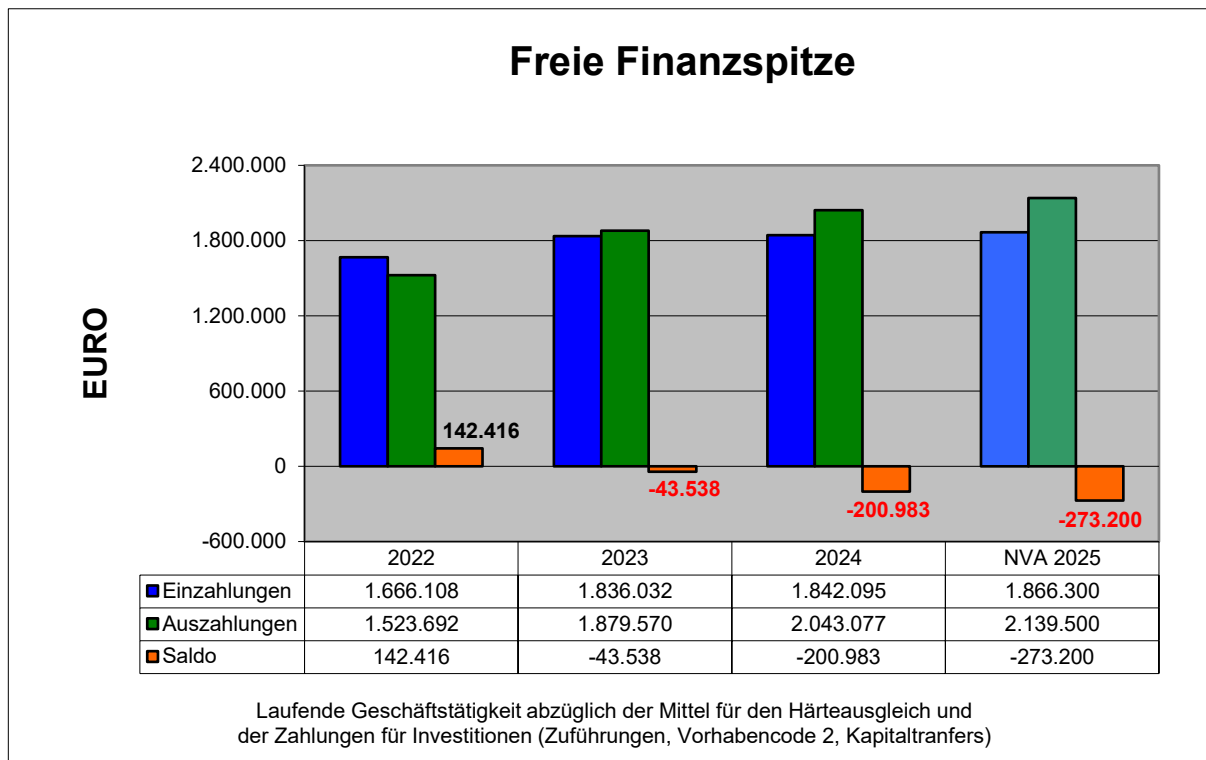
Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2024:		2.120.029	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2024:		+ 53.567	
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2025:		71 %	
Finanzkraft 2024 je EW:*	1.314	Rang (Bezirk / OÖ):*	17 / 229

Sonstige Infrastruktur:	
Badesee:	1

Bildungseinrichtungen 2025/2026	
Kindergarten:	1 Gruppe, 21 Kinder
Volksschule:	1 Klasse, 17 Schüler

* [Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2024](#)

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze, die sich auf den Finanzierungshaushalt bezieht, gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung.

Die freie Finanzspitze bewegte sich im Jahr 2022 in der Höhe von 142.416 Euro. In den Jahren 2023 und 2024 verzeichnete diese einen Abgang von 43.538 Euro und 200.983 Euro. Für das Jahr 2025 wird ein Saldo von 273.200 prognostiziert. Somit konnte die Gemeinde keine Eigenmittel für die investive Gebarung bereitstellen.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und bei den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor.

Finanzierungshaushalt

Im Finanzierungshaushalt stellte sich die Gebarung wie folgt dar (Beträge in Euro):

	RA 2022	RA 2023	RA 2024	NVA 2025
Saldo 1 – Operative Gebarung	251.572	392.359	353.487	266.900
Saldo 2 – Investive Gebarung	-780.505	-525.924	-272.177	48.300
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	1.019.087	-53.711	-178.465	-183.200
Saldo 5 – Geldfluss	490.154	-187.277	-97.155	132.000
- Saldo investive Einzelvorhaben	463.478	-325.968	-150.722	132.000
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	26.676	138.691	53.567	0

Mit den überschüssigen Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung konnte die Gemeinde die Investitionen 2022 und 2023 nicht bedecken.

Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung. Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab. Die Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit, an denen sich in OÖ der Haushaltsausgleich bestimmt, stellten sich positiv dar. Im Nachtragsvoranschlag 2025 präliminierte die Gemeinde ein ausgeglichenes Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit, dass sich jedoch nur durch die Inanspruchnahme von Härteausgleichsfonds-Mittel erzielen lässt.

Die Gemeinde befindet sich seit dem Jahr 2018 im Härteausgleich.

Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben.

Im Ergebnishaushalt stellte sich die Finanzgebarung wie folgt dar (Beträge in Euro):

	RA 2022	RA 2023	RA 2024	NVA 2025
Erträge	2.076.933	2.483.617	2.691.229	2.575.000
Aufwendungen	1.920.822	2.178.167	2.431.522	2.424.600
Nettoergebnis (Saldo 0)	156.112	305.450	259.707	150.400
Entnahme von Rücklagen	333.062	127.041	182.981	96.500
Zuweisung an Rücklagen	474.238	104.465	179.500	137.800
Nettoergebnis nach Rücklagen	14.936	328.026	263.188	109.100

Der Saldo 0 wies im überprüften Zeitraum immer ein positives Ergebnis aus.

Vermögenshaushalt

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte. Die Vermögensbestände veränderten sich wie folgt (Beträge in Euro):

AKTIVA	Ende 2021	Ende 2024	Differenz
Langfristiges Vermögen	8.323.946	9.362.467	1.038.522
Kurzfristiges Vermögen	36.765	176.889	140.124
Summe	8.360.710	9.539.356	1.178.645
PASSIVA	Ende 2021	Ende 2024	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	1.946.457	2.672.834	726.376
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	5.825.637	5.568.121	-257.516
Langfristige Fremdmittel	479.559	1.252.370	772.810
Kurzfristige Fremdmittel	109.057	46.031	-63.025
Summe	8.360.710	9.539.356	1.178.645

Das langfristige Vermögen besteht zum Großteil aus den Sachanlagen (2024: 9.243.074 Euro). Die Sachanlagen stellen die Vermögenssubstanz dar (zB Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur, Gebäude, Abwasser- und Wasserbauten, Technische Anlagen). Grundsätzlich sind für die Bewertung des Sachanlagevermögens die Anschaffungswerte abzüglich den bisherigen Abschreibungen herangezogen worden, woraus sich der fortgeschriebene Anschaffungswert zum Stichtag ergibt.

Die langfristigen Fremdmittel 2024 beinhalten auch langfristige Rückstellungen für Jubiläumswendungen (16.089 Euro).

Die Analyse des Vermögenshaushalts zum 31. Dezember 2024 zeigt, dass das kurzfristige Vermögen (176.889 Euro) die kurzfristigen Fremdmittel (46.031 Euro) übersteigt, weshalb man grundsätzlich von einer liquiden Situation ausgehen kann.

Als aussagekräftige Kennzahl der Eröffnungsbilanz kann man die Nettovermögensquote heranziehen: Nettovermögen (Eigenmittel) / Summe Aktiva*100.

Bei einer Bilanzsumme von 9.539.356 Euro lag die Nettovermögensquote zu Jahresende 2024 bei 84 %. Ohne Miteinbeziehung der Investitionszuschüsse würde die buchmäßige Bewertung und Darstellung des Gemeindevermögens nur eine Eigenfinanzierungsquote von 28 % ergeben.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der in der Gemeinderatssitzung am 13. November 2025 beschlossene MEFP umfasst die Jahre 2025 bis 2029. Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht hat die Gemeinde für die Jahre 2026 bis 2029 die nachfolgenden Werte ausgewiesen (Beträge in Euro):

	2026	2027	2028	2029
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	-461.000	-443.900	-495.800	-435.200
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	-386.600	-382.300	-393.800	-331.200

Im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt sind bis 2029 durchgehend negative Ergebnisse prognostiziert.

Gemäß § 75 Abs. 4a Oö. GemO 1990 ist das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ausgeglichen zu erstellen. Ergibt sich in der laufenden Geschäftstätigkeit ein Fehlbetrag, gilt der Haushaltsausgleich auch dann als erreicht, wenn im Ergebnishaushalt die Entnahme von Haushaltsrücklagen im erforderlichen Ausmaß veranschlagt wird.

Die Gemeinde kann mit ihrer Planung beide Voraussetzungen nicht erfüllen, weswegen sie im Planungszeitraum zur Erzielung eines ausgeglichenen Haushaltsergebnisses weiterhin auf Mittel aus dem Härteausgleichsfonds angewiesen sein wird.

Im Hinblick auf diese Finanzprognosen kommt der Beachtung und Umsetzung der Empfehlungen dieses Prüfungsberichts durch die Gemeinde eine besondere Dringlichkeit zu.

Rücklagen

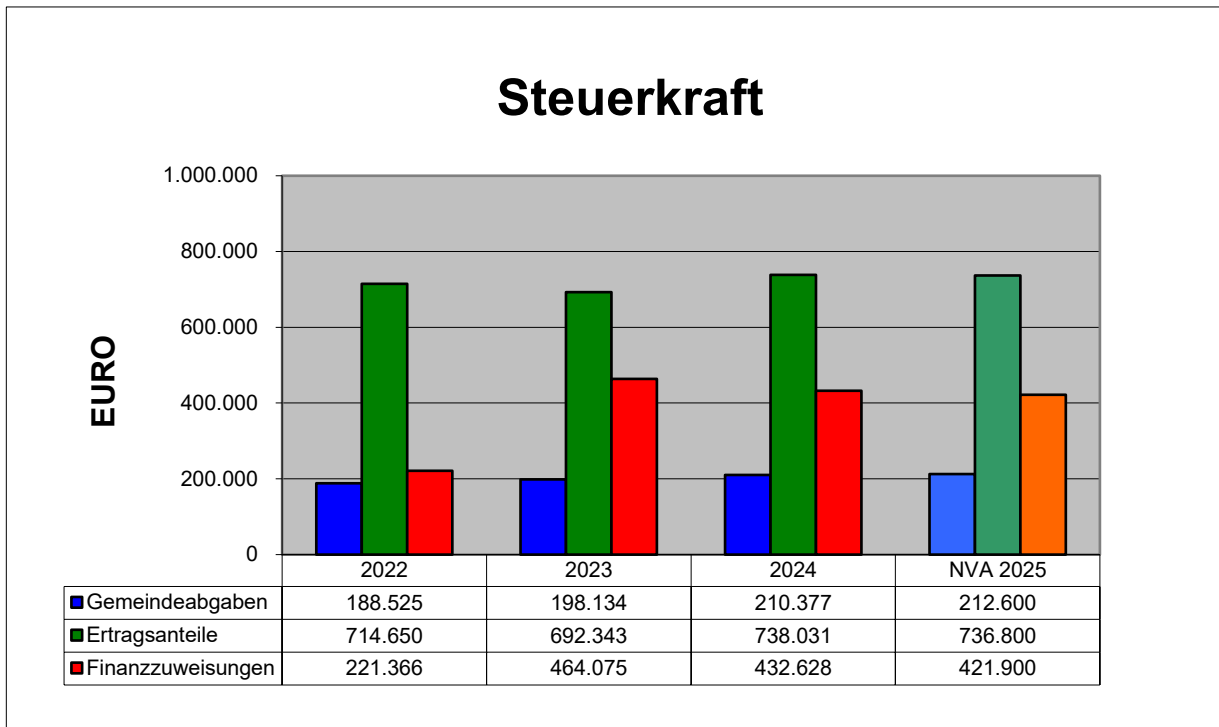
Die Gemeinde verfügte im Prüfungszeitraum über folgende Rücklagenbestände per Ende des Jahres (Beträge in Euro):

	2022	2023	2024	NVA 2025
Zweckgebundene Rücklagen	140.165	192.300	216.985	183.600
Allgemeine Rücklagen	334.073	259.362	231.196	305.800
Gesamt	474.238	451.662	448.181	489.400

Bei den Rücklagen sind keine Zahlungsmittelreserven hinterlegt.

Die Bildung von Haushaltsrücklagen ist nur mit gleichzeitiger Dotierung von Zahlungsmittelreserven zulässig.

Finanzausstattung



Die Steuerkraft hat sich im Zeitraum 2022 bis 2024 von 1.124.541 Euro auf 1.381.036 Euro (+ 256.495 Euro) erhöht. Ausschlaggebend für die Erhöhung waren einerseits die Zunahme der Einnahmen aus Finanzzuweisungen (+ 211.262 Euro) sowie auch die Steigerung der Ertragsanteile (+ 23.381 Euro). Die Gemeindefinanzierungen verzeichneten eine Zunahme von 21.852 Euro.

Das Land Oberösterreich hat eine Statistik über die Gemeindefinanzen des Jahres 2024 veröffentlicht. Dort wird für die Gemeinde eine Finanzkraft von rund 1.314 Euro je Einwohner ausgewiesen. Damit belegte die Gemeinde den 17. Finanzkraft Rang von 23 Gemeinden im Bezirk Kirchdorf und den 229. Finanzkraft Rang landesweit.

Gemeindefinanzierungen

Die Gemeindefinanzierungen setzen sich im Zeitraum 2022 bis 2024 zu durchschnittlich 42 % (84.180 Euro) aus den Einnahmen aus der Kommunalsteuer und zu durchschnittlich 41 % (81.053 Euro) aus den Einnahmen aus der Grundsteuer B zusammen.

Kommunalsteuer

Die Einnahmen aus der Kommunalsteuer, die im Jahr 2024 von 20 Betrieben stammten, haben sich vom Jahr 2022 von 70.603 Euro auf 90.074 Euro im Jahr 2024 erhöht.

59 % dieser Einnahmen erzielte die Gemeinde bereits durch 2 Unternehmen. Bei den weiteren Betrieben handelte es sich eher um Kleinbetriebe. Laut Auskunft der Gemeinde erfolgt die Abgabe der Kommunalsteuererklärungen größtenteils fristgerecht.

Grundsteuer

Aufgrund des Zusammenhangs zwischen der Fertigstellung eines Bauvorhabens und der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Einheitswert – und damit auch auf die Grundsteuer – erfolgte anhand des Adress-, Gebäude- und Wohnungsregisters (AGWR) eine stichprobenartige Überprüfung der Bauvorhaben mit dem Baustatus „offen“.

Die Gemeinde wies insgesamt 7 Einträge an offenen Bauvorhaben im AGWR auf. Die Bewilligungen erfolgten in den Jahren 2023 bis 2025. Das AGWR wird laufend befüllt. Eine stichprobenartige Überprüfung der Bauvorhaben mit dem Status „offen“ zeigte keine Mängel.

Hundeabgabe

Die Gemeinde erhielt aus der Hundeabgabe im Prüfungszeitraum jährliche Einnahmen von 1.200 Euro bis 1.710 Euro. Die aktuelle Hundeabgabeordnung beschloss der Gemeinderat in der Sitzung am 24. April 2025. Aktuell hebt die Gemeinde eine Hundeabgabe in Höhe von 60 Euro für reguläre Hunde und 30 Euro für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, ein.

Die Gemeinde entspricht damit den Vorgaben aus der „Gemeindefinanzierung Neu“.

Verwaltungsabgaben

Die Gemeinde vereinnahmte im überprüften Zeitraum insgesamt 4.325 Euro aus der Vorschreibung von Verwaltungsabgaben.

Zur Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben nach der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 erfolgte eine stichprobenweise Überprüfung. Die Gemeinde schrieb bei Tarifpost 8 (Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden) die Abgaben und Gebühren in nachprüfbarer Weise und ordnungsgemäß vor.

Hinsichtlich der Verwaltungsabgaben zur Tarifpost 25 (Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage) erfolgten innerhalb des Prüfungszeitraums keine neuen Ausnahmegenehmigungen.

In Bezug auf die Tarifpost 48 (Gewährung von Ausnahmen von der Anschlusspflicht an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage) lagen im Prüfungszeitraum keine Ausnahmen vor.

Ebenso in Bezug auf Tarifpost 48a (Gewährung einer Ausnahme von der Bezugspflicht von Wasser aus einer Gemeinde-Wasserversorgungsanlage) genehmigte die Gemeinde im Prüfungszeitraum keine Ausnahmen von der Bezugspflicht.

Da es im überprüften Zeitraum nur eine Veranstaltung im Gemeindegebiet gab und es sich hierbei um eine Veranstaltungsmeldung handelte, konnte die Gemeinde auch keine Tarifpost 32 (Veranstaltungswesen) vorschreiben.

Die Überprüfung der Veranstaltungsmeldung ergab, dass die Meldung nicht wie vorgesehen 2 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde eingelangt ist.

Die gesetzliche Veranstaltungsmeldefrist ist zu beachten.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass bei einer Veranstaltungsmeldung keine Erledigung der Gemeinde notwendig ist.

Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Die Ausschreibung und Einhebung eines Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 beschloss der Gemeinderat am 12. Dezember 2019 mit Ausschöpfung des möglichen Rahmens. Der Zuschlag für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie Dauercamper beträgt 150 % und für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche 200 % der Freizeitwohnungspauschale.

Die Einzahlungen betrugen im Jahr 2022 17.292 Euro, im Jahr 2023 14.625 Euro und im Jahr 2024 19.245 Euro.

Die Gemeinde verrechnete den 5 %-igen Kostenersatz für die Einhebung der Freizeitwohnungspauschale bei den Einzahlungen aus Gemeindeabgaben unter dem Ansatz 920, Konto 834.

Kostenersätze für die Einhebung der Freizeitwohnungspauschale sind unter den Haushaltsansätzen „010xxx“ oder „900xxx“ und dem Konto „816xxx“ zu verrechnen.

Finanzzuweisungen

Die Finanzzuweisungen setzten sich im überprüften Zeitraum wie folgt zusammen (Beträge in Euro):

	2022	2023	2024	NVA 2025
§ 6 Abs. 1 KIG 2023	0	4.980	0	0
Strukturfonds Land	113.934	102.040	119.803	122.200
HAF 1	0	210.400	274.000	284.300
§ 25 Abs. 2 FAG 2017 / § 27 Abs. 2 FAG 2024	72.432	0	13.393	15.400
Pauschalzuschuss Gemeindepaket 2020	35.000	146.655	25.432	0
Gesamt	221.366	464.075	432.628	421.900

Steuerrückstände

Die Gemeinde hatte laut Forderungsliste vom Dezember 2025 offene Forderungen in Höhe von 22.220 Euro zu verzeichnen.

Wenn eine Forderung betreffend Benützungsgebühren nicht beglichen wird, wird nach mehrmaliger Zahlungserinnerung eine bescheidmäßige Vorschreibung durchgeführt. Die Verrechnung der Mahngebühren und Säumniszuschläge erfolgt mit Bescheid.

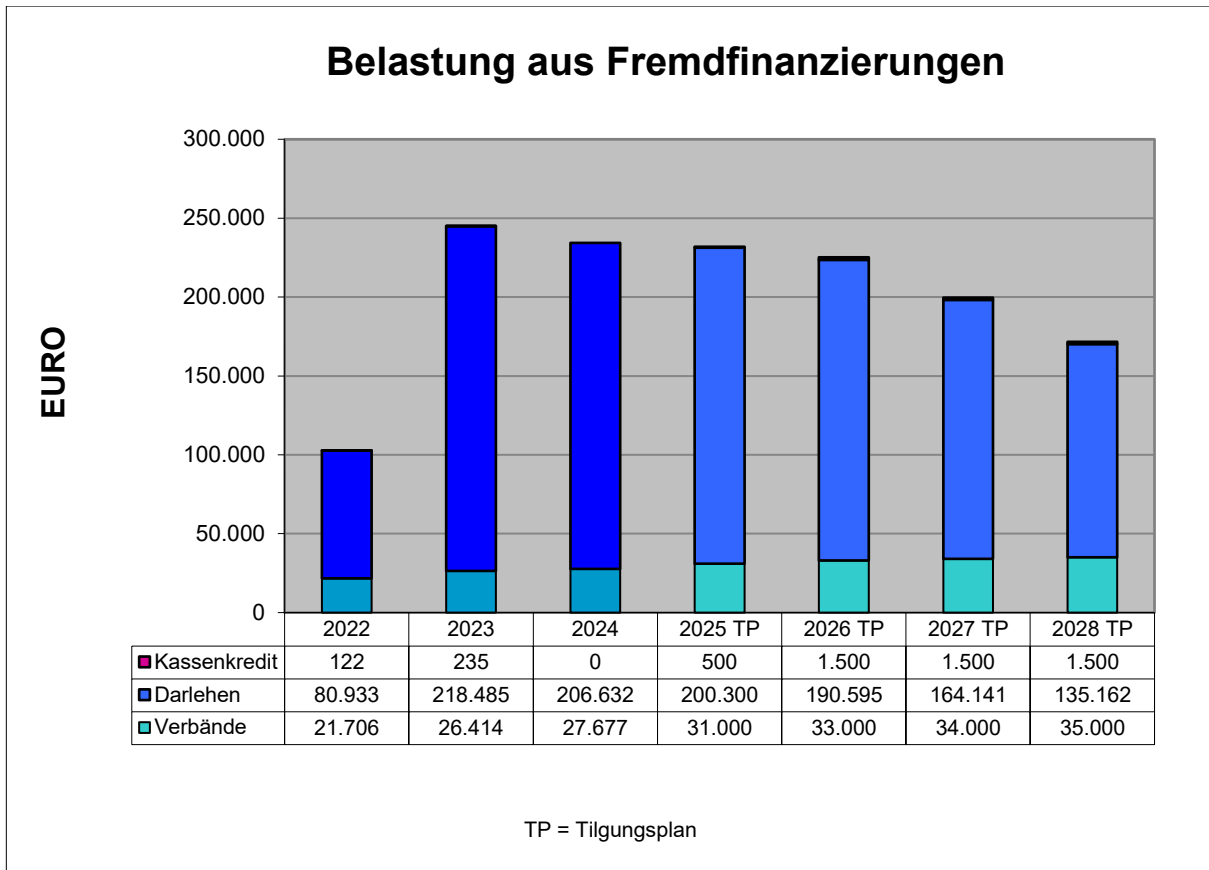
Bei rund 31 % der Abgabepflichtigen wird mittels Abbuchungsaufträge der Abgabebetrag automatisch eingehoben.

Die Gemeinde sollte sich um eine Erhöhung der Anzahl der Abbuchungsaufträge bemühen.

Der Gemeindevorstand genehmigte im Jahr 2023 eine Zahlungserleichterung für Wasseranschlussgebühren. Dieses Stundungsansuchen stellte die Eigentümerin lediglich mündlich. Nach § 85 Abs. 1 Bundesabgabenordnung sind Anbringen zur Geltendmachung von Rechten und insbesondere Anträge grundsätzlich schriftlich einzureichen. Darüber hinaus erfolgte keine Vereinbarung von Stundungszinsen.

Nach der Bundesabgabenordnung sind bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen von Abgabenschuldigkeiten über 200 Euro verpflichtend Stundungszinsen von 6 % pro Jahr in Rechnung zu stellen. Die gesetzlichen Vorgaben der Bundesabgabenordnung sind zu beachten.

Fremdfinanzierungen



In der Grafik sind die Belastungen aus den Fremdfinanzierungen (Darlehen der Gemeinde, anteilige Darlehen beim Reinhaltungsverband und Kassenkredit) dargestellt.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbestände zum Ende der Jahre 2023 und 2024 sowie die daraus resultierenden Pro-Kopf-Werte (Beträge in Euro):

Stand zum Jahresende	2023	2024
Darlehen	1.414.746	1.236.281
Haftungen	96.564	82.751
Gesamtsumme	1.511.310	1.319.032
Wert pro Einwohner	2.329	2.011

Mit ihrer Pro-Kopf-Verbindlichkeit belegte die Gemeinde im Jahr 2024 den 166. Rang unter allen 435 Gemeinden Oberösterreichs, bezirkswweit rangierte sie auf Platz 17 (von 23 Gemeinden) und liegt damit bei den durchschnittlich verschuldeten Gemeinden (Statistik Land OÖ).

Darlehen

Die Netto-Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) stieg im Prüfungszeitraum von 80.933 Euro auf 206.632 Euro an. Der Anstieg ist auf die Aufnahme der Darlehen „Erweiterung Postverteilerzentrum“ und „Badeseesanierung“ zurückzuführen. Ende des Jahres 2023 lief ein Darlehen für die Wasserversorgung aus.

Für 2025 wird die Belastung bei 200.300 Euro liegen. Da bei 3 Darlehen die Laufzeiten in den Jahren 2026 und 2027 enden wird sich der Nettoschuldendienst von 190.595 Euro (2026) auf 135.162 Euro (2028) verringern.

Die Gemeinde nahm zum Prüfungszeitpunkt insgesamt 7 Darlehen in Anspruch, von denen

- 4 Darlehen dem hoheitlichen Bereich und
- 3 Darlehen den betrieblichen Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zuzuordnen sind.

Verzinsung und Laufzeit

Die Verzinsung von einem Darlehen erfolgte fix mit 1,24 % und läuft 2037 aus.

Sämtliche andere Darlehen sind an einen variablen Zinssatz (Euribor) mit Aufschlägen von 0,15 % bis 0,89 % gebunden.

Soweit vertraglich möglich wird zu den Darlehen mit den höheren Aufschlägen im Sinne der Wirtschaftlichkeit empfohlen, Verhandlungen auf Zinsanpassungen zu führen und bei negativen Verhandlungsergebnissen diese zu kündigen und neu auszuschreiben.

Die Laufzeiten der Darlehen betragen von 10 bis 35 Jahre.

Für den Kanalbau erzielte die Gemeinde Annuitätenzuschüsse (Schuldendienstsätze) von durchschnittlich jährlich 2.970 Euro.

Die Laufzeit des Kanalbaudarlehens beträgt 35 Jahre und übersteigt die Laufzeit des Schuldendienstsatzes. Die längere Laufzeit des Darlehens bedeuten, dass die Gemeinde im Differenzzeitraum den Schuldendienst für dieses Darlehen zur Gänze aus Eigenmitteln finanzieren muss. Diese Situation ist insbesondere in der aktuellen Zinsenpolitik am Finanzmarkt eingehend zu beobachten. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die weiterhin gültige Empfehlung, dass Darlehenslaufzeiten an die entsprechenden Zuschusspläne anzupassen sind bzw. die Gemeinden entsprechende Sondertilgungen vornehmen sollten.

Es wird empfohlen, über die Thematik der Laufzeit des Kanalbaudarlehens (bzw. über Sondertilgungen) im Gemeinderat eingehend zu beraten und entsprechende Schritte zu setzen.

Bezüglich der Weitergabe von negativen Referenzzinssätzen und der Berechnung des Gesamtzinssatzes der Darlehensverträge mit Zinsgleitklauseln bei Gemeinden ist eine Entscheidung des OGH noch ausstehend. In diesem Zusammenhang wäre eine Verjährungseinrede-Verzichtserklärung, die grundsätzlich bankseitig ausgestellt wird, empfehlenswert.

Eine Verjährungseinrede-Verzichtserklärung forderte die Gemeinde bei den Bankinstituten nicht ein.

Mit den betreffenden Banken sollte Kontakt aufgenommen und – sofern die Verjährungsfrist noch nicht verstrichen ist – bis zum Ergebnis einer höchstgerichtlichen Entscheidung ein Verjährungsverzicht vereinbart oder eine einvernehmliche Lösung gefunden werden.

Kassenkredit

Der Gemeinderat hat im Zuge der Beschlussfassung des Voranschlags jährlich die Vergabe des Kassenkredits beschlossen. Für die Beschlussfassung holte die Gemeinde immer 3 Vergleichsangebote ein.

Der Gemeinderat beschloss den Maximalrahmen für den Kassenkredit in Höhe von 646.000 Euro in den Jahren 2023 und 2024 und 728.000 Euro im Jahr 2025.

Die beschlossenen Höchstgrenzen bewegten sich somit innerhalb der rechtlichen Möglichkeiten.

Geldverkehrsspesen und Habenverzinsung

Die Gemeinde verfügte während des überprüften Zeitraums über 2 Bankverbindungen. Dies führte zu Kosten aus Kontoführungsspesen von 1.761 Euro (2022) bis 2.082 Euro (2024).

Die Geldverkehrsspesen stellten sich vergleichsweise hoch dar.

Es wird empfohlen, mit den Banken Verhandlungen über die Höhe der Spesen zu führen. Die Gemeinde sollte überprüfen, ob Kontenschließungen möglich sind.

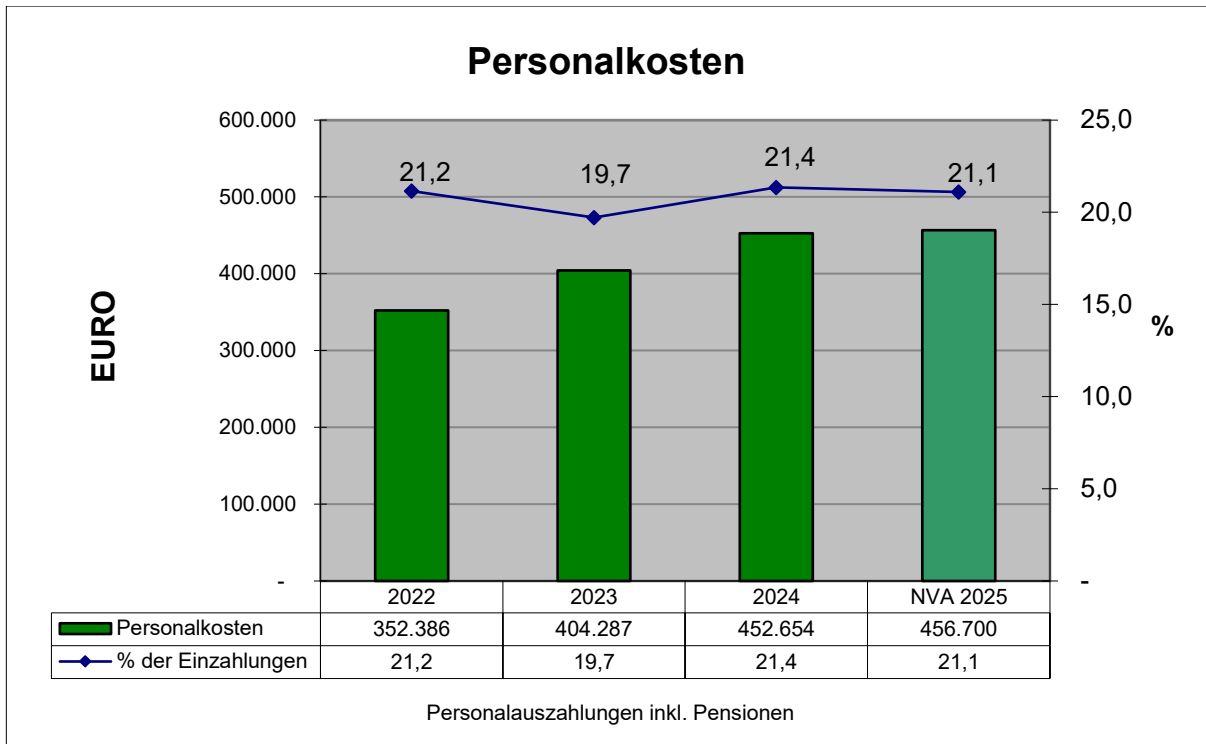
Die Gemeinde erzielte erstmals im Jahr 2023 Zinserträge am Girokonto von 67 Euro. Im Jahr 2024 erhielt die Gemeinde 293 Euro.

Die Gemeinde sollte mit den Banken Verhandlungen bezüglich der Höhe der Habenzinsen führen.

Haftungen

Für Darlehen des Reinhaltverbandes hat die Gemeinde Haftungen übernommen, die auch mit jährlichen Zahlungen an den Verband zur Finanzierung von Schuldendiensten verbunden waren. Der Haftungsstand war im Rechnungsabschluss der Gemeinde Ende 2024 mit insgesamt 82.751 Euro ausgewiesen.

Personal



Gemessen an den Einnahmen der laufenden Geschäftstätigkeit lag der Personalaufwand in der Gemeinde im Jahr 2022 bei 21,2 %, im Jahr 2023 bei 19,7 % und im Jahr 2024 bei 21,4 %. Im Voranschlag 2025 ist ein Wert auf 21,1 % prognostiziert.

Die Personalkosten (inkl. Pensionen) haben sich im überprüften Zeitraum von 352.386 Euro auf 452.654 Euro erhöht. Für diese Kostensteigerung waren mehrere Faktoren ausschlaggebend: Einerseits die allgemeine Lohnerhöhung, andererseits gesetzliche Anpassungen, insbesondere das Oö. Handwerksberufenanpassungsgesetz 2022, das mit 1. Jänner 2023 in Kraft trat und ein erhöhtes Grundgehalt für handwerkliche Tätigkeiten vorsieht.

Bei der Gemeinde waren im Jahr 2025 insgesamt 6 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MA) mit 4,75 Personaleinheiten (PE) in nachstehenden Bereichen beschäftigt:

Tätigkeitsbereich	MA	PE
Allg. Verwaltung	3	2,5
Reinigung	1	1
Bauhof	1	1
Kindergartentransport	1	0,25
Gesamt	6	4,75

Der Personalkosten entstanden in den nachfolgenden Bereichen, woraus sich die einzelnen Pro-Kopf-Werte (866 Einwohner laut GR-Wahl 2021) im Jahr 2024 ergaben:

Bereich	Personalkosten	Kosten je Einwohner
Gemeindeamt	195.964	226
Bauhof	68.178	79
Volksschule	31.183	36
Badesee	22.395	26
Kindergarten	12.574	15

Busbegleitung	4.232	5
Rodelbahn	45	0
Summe	334.571	386

Dienstpostenplan

Die Prüfung erfolgte anhand des im April 2025 beschlossenen und kundgemachten Dienstpostenplans. Dieser sah insgesamt 6 Personaleinheiten (PE) vor. Die gemäß § 6 Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 festgesetzten Dienstposten entsprachen den rechtlichen Vorgaben.

Die untenstehende Tabelle zeigt den zum Zeitpunkt der Prüfung aktuellen Dienstpostenplan (B = Beamte VB = Vertragsbedienstete, GD = Funktionslaufbahnen im Gemeindedienst):

Bereich	Geltender Dienstpostenplan			Tatsächliche Besetzung			Diff.
	PE	B/VB	Einstufung	PE	B/VB	Einstufung	
Allgemeine Verwaltung	1	B	B II-VI	1	B	VI	
	1	VB	GD 18.5	1	VB	GD 18.5	
	0,75	VB	GD 20.3	0,5	VB	GD 20.3	-0,25
Handwerklicher Dienst	1	VB	GD 19.1	1	VB	GD 19.1	
	1 ¹	VB	GD 23.1	0		-	-1
	1	VB	GD 25.1	1	VB	GD 25.1	
sonstige Bedienstete	0,25	VB	GD 25.4	0		-	-0,25
Gesamt	6			4,5			-1,5

Wie aus der Tabelle ersichtlich, entsprach die tatsächliche Besetzung nicht dem geltenden Dienstpostenplan. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Dienstposten im handwerklichen Dienst (GD 23) im überprüften Zeitraum nie besetzt werden konnte und die Gemeinde für den Badebetrieb stets Aushilfen/Ferialkräfte beschäftigte. Den Dienstposten für den Kindergartentransport hat die Gemeinde im Frühjahr 2025 aufgelassen und in der Allgemeinen Verwaltung sind Reserven für eine Bedienstete, die sich in der Karenz befindet, vorgesehen.

Wenn eine Besetzung der laut Dienstpostenplan vorgesehenen Dienstposten nicht in absehbarer Zeit notwendig ist, ist der Dienstpostenplan an die tatsächliche Besetzung anzupassen.

Die Einstufung des Bediensteten im Bauhof erfolgte nicht gemäß Oö. Gemeinde-Einreichungsverordnung. Die Absolvierung einer Matura kann man nicht mit einem Facharbeiter in GD 19 gleichstellen. Da es im Bauhof jedoch nur einen Mitarbeiter gibt, und es im Zuge der Ausschreibung keine weiteren Bewerber gab, erfolgte die Aufnahme des Mitarbeiters in GD 19.

Weiters ist anzumerken, dass die Stellenausschreibung rechtswidrig war, da die unbedingt erforderliche Aufnahmevoraussetzung für einen GD 19.1 (Facharbeiter) in der Stellenausschreibung nur als erwünschte Aufnahmevoraussetzung deklariert war. Laut Oö. Gemeinde-Einreichungsverordnung ist die Verwendungsvoraussetzung für einen GD 19 ein Lehrabschluss.

Die Gemeinde hat die unbedingt erfüllenden Erfordernisse der Oö. Gemeinde-Einreichungsverordnung zu beachten.

Man kann jedoch den Lehrabschluss durch die Ablegung der Facharbeiter-Aufstiegsprüfung ersetzen.

¹ Saisonal befristet von 1. Mai bis 30. September – Kassier und Aufsicht Badesee

Der Bedienstete hat – bei Beibehaltung der Einstufung in GD 19 – die Facharbeiter-Aufstiegsprüfung abzulegen.

Sollte die Facharbeiter-Aufstiegsprüfung nicht absolviert werden, ist eine Verwendungsänderung in GD 25 zu prüfen.

Weitere Arbeiter

Die Gemeinde beschäftigt einen Arbeiter in den Wintermonaten für die Schneeräumung. Hierfür gibt es keinen Dienstvertrag. Die Anmeldung dieses Arbeiters erfolgte im Jahr 2024 für 7 Monate. Neben dem Stundenlohn zahlte die Gemeinde diesem Arbeiter auch Überstunden für geleistete Stunden an Sonntagen sowie in den Nachtstunden aus. Weiters erfolgte die Auszahlung einer Bereitschaftsentschädigung in Höhe von monatlich 551 Euro.

Mit dem Arbeiter ist jedenfalls ein Dienstvertrag gemäß Oö. GDG 2002 abzuschließen.

Weiters ist dafür ein Dienstposten im Dienstpostenplan vorzusehen.

Eine weitere Person übernimmt die Pflege eines „Marterls“. Hier lag der jährliche Aufwand bei 3 bis 4 Stunden. Die Abrechnung erfolgte über die Lohnbuchhaltung. Für diese geleisteten Stunden legte diese Person eine Rechnung vor.

Die Gemeinde hat mit allen Beschäftigten einen Dienstvertrag abzuschließen.

Mit den Aushilfen und Ferialkräften am Badensee erstellte die Gemeinde einen Dienstvertrag mittels Verfügung durch den Bürgermeister. Im Jahr 2025 stellte die Gemeinde 2 Bedienstete für die Dauer von 4 Monaten am Badensee ein. Auch diese Dienstverträge erfolgten auf Verfügung des Bürgermeisters. Dienstverträge kann der Bürgermeister nur bis auf eine Dauer von 3 Monaten abschließen. Darüber hinaus ist der Gemeindevorstand zuständig. Bei der Tätigkeit dieser Arbeitskräfte handelt es sich um Badeaufsichts- und Kassentätigkeiten sowie um den Ausschank von Speisen und Getränken. Die finanzielle Abgeltung erfolgte anhand der Einstufung in GD 25. Richtlinien für Aushilfen und Ferialkräfte hat die Gemeinde beschlossen

Zukünftig hat sich der Gemeindevorstand mit Dienstverträgen, die länger als 3 Monate andauern, zu befassen.

Organisation

Die Ordnung des inneren Diensts hat der Gemeinderat in einer Dienstbetriebsordnung zu regeln. Die Dienstbetriebsordnung beschloss der Gemeinderat zuletzt im Jahr 2008. Ein aktueller Geschäftsverteilungsplan der Gemeinde liegt vor. Aktuelle Arbeitsplatzbeschreibungen sind vorhanden.

Eine aktuelle Dienstbetriebsordnung sollte der Gemeinderat beschließen.

Derzeit finden keine protokollierten Mitarbeitergespräche statt.

Mit den Bediensteten sollten zumindest alle 2 Jahre Mitarbeitergespräche entsprechend den Empfehlungen der Aufsichtsbehörde durchgeführt werden. Einen Schwerpunkt sollten dabei Zielvereinbarungen mit den Bediensteten bilden.

Arbeitszeiten

Die Dienstzeiten in der Allgemeinen Verwaltung sind fix geregelt:

Montag: 07:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:30 Uhr
Dienstag: 07:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:30 Uhr
Mittwoch: 07:00 Uhr - 12:30 Uhr
Donnerstag: 07:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag: 07:00 Uhr - 12:30 Uhr

Es besteht keine flexible Arbeitszeitregelung nach § 96 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002.

Das derzeitige Arbeitszeitmodell ist nicht mehr zeitgemäß.

Es wird angeregt, die Arbeitszeiten in der Verwaltung zu flexibilisieren bzw. eine flexible Dienstzeitregelung einzuführen, wodurch Arbeitsspitzen besser abgedeckt werden können. Daher wird als zweckmäßig angesehen, Zeiterfassungsgeräte in den jeweiligen Bereichen zu installieren. Man könnte als Zeitmodell jene, wie sie für den Landesbereich gelten, heranziehen.

Zulagen und Nebengebühren

Kassenfehlgeldentschädigung

Die Gemeinde zahlte im Jahr 2024 eine Kassenfehlgeldentschädigung der Gefahrenklasse I für jährliche Bargeldumsätze von 9.000 Euro bis 15.000 Euro an einen Bediensteten aus. Aufgrund der Erhöhung der Bargeldumsätze ab dem Rechnungsabschluss 2023 hätte eine Anpassung der Gefahrenklasse erfolgen sollen.

Die Kassenfehlgeldentschädigung ist aufgrund der erhöhten Bargeldumsätze anzuheben.

Bedienstete, die im erheblichen Ausmaß mit der Annahme oder Auszahlung von Bargeld betraut sind, gebührt eine monatliche Kassenfehlgeldentschädigung.

Die Gemeinde hat zu prüfen, ob weiteren Bediensteten eine Kassenfehlgeldentschädigung zusteht.

Bereitschaftsentschädigung

Die Bereitschaftsentschädigung hat sich im überprüften Zeitraum von 5.488 Euro (2023) auf 6.396 Euro (2024) erhöht und wiederum auf 5.705 Euro (2025) verringert. Der Bauhofmitarbeiter sowie der Mitarbeiter, der zusätzlich den Winterdienst übernimmt, erhalten die Bereitschaftsentschädigung in den Wintermonaten von November bis April.

Die Bediensteten hatten somit eine Dauerbereitschaft von November bis April.

Gemäß § 105 Abs. 3 Oö. GDG 2002 darf Rufbereitschaft - die gemäß Abs. 2 nicht als Dienstzeit gilt - außerhalb der Arbeitszeit nur an 10 Tagen pro Monat vereinbart werden. Der Dienstplan kann zulassen, dass Rufbereitschaft innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten an 30 Tagen vereinbart wird.

Aus wirtschaftlicher Überlegung sollte die Gemeinde eine Bereitschaft nur dann anordnen, wenn diese unbedingt notwendig ist. Eine Dauereinteilung ist weder zweckmäßig noch notwendig und widerspricht den gesetzlichen Schutzvorschriften.

Die Gemeinde sollte die Rufbereitschaften unter diesem Aspekt einer Prüfung unterziehen und Anordnungen zu einer Bereitschaft auf unbedingt notwendige Gegebenheiten beschränken.

Die Gemeinde sollte sich mit den Umlandgemeinden hinsichtlich einer Bauhofkooperation in Verbindung setzen.

Überstunden

Die Auszahlungen für Überstunden beliefen sich im Jahr 2023 auf 6.614 Euro, im Jahr 2024 auf 3.474 Euro und im Jahr 2025 auf 3.621 Euro.

Die Überstunden setzten sich im überprüften Zeitraum wie folgt zusammen (Beträge in Euro):

	2023	2024	2025
Reinigung	401	108	0
Bauhof	6.212	3.366	3.621
Gesamtsumme	6.614	3.474	3.621

Die hohen Überstunden im Bereich des Bauhofs sind auf den Winterdienst in Nachtstunden bzw. am Wochenende zurückzuführen.

Urlaub

Die Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche sind im Vermögenshaushalt dargestellt. Diese beliefen sich Ende 2024 auf 29.225 Euro.

Grundsätzlich waren die Urlaubsstände der Bediensteten mit 2 Tagen bis 3,5 Wochen sehr gering. Lediglich ein Bediensteter hatte per 31. Dezember 2024 noch über 12 Wochen Urlaub zur Verfügung. Hier wird auch auf die Verfallsbestimmungen seitens der Gemeinde hingewiesen.

Tatsächliche Urlaubsanträge gibt es nicht, es gibt eine Liste pro Bediensteten mit den Urlaubstagen. Der Bürgermeister unterschreibt diese Urlaubslisten. Ein Beantragungs- und Genehmigungsdatum ist hierbei nicht vermerkt.

Urlaubsanträge sind vor Urlaubsantritt vom Vorgesetzten mittels Unterschrift und Genehmigungsdatum zu unterzeichnen.

Vergütungsleistungen

Die Gemeinde verrechnete im Prüfungszeitraum für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten im Bereich Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung und Wasserversorgung eine Verwaltungskostentangente von 8.000 Euro (2022) bis 10.000 Euro (2024). Die Berechnung der Vergütungsleistungen erfolgte nach geschätztem Zeitaufwand mittels einer Pauschale.

Die Verwaltungskostentangente ist anhand von Zeitaufzeichnungen zu evaluieren und die Kosten sind entsprechend umzulegen. Die Gemeinde sollte die Verwaltungskostentangente gegebenenfalls auch auf alle anderen tariffinanzierten Einrichtungen (zB Badeseen, Wohn- und Geschäftsgebäude) umlegen.

Der Aufwand für die politischen Gremien wird anhand der Anzahl der Tagesordnungspunkte der letzten 3 Jahre erhoben. Hierfür vergütete die Gemeinde zwischen 6.055 Euro und 8.843 Euro im überprüften Zeitraum.

Reinigung

Die Reinigung der Gemeindeeinrichtungen wird von einer vollzeitbeschäftigten Gemeindebediensteten erledigt.

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die täglich zu reinigenden Flächen:

Reinigungsbereich	Aufteilung lt. DPPL	m ² Nettofläche	m ² /PE
Volksschule	0,62 PE	530	855
Kindergarten	0,25 PE	190	760
Gemeindeamt	0,13 PE	150	1.154

Während der Sommersaison erfolgt von dieser Bediensteten auch die Reinigung der Sanitäreinrichtungen am Badensee. Je nach Badebetrieb erfolgt hier auch die Reinigung mehrmals täglich.

Die Gemeinde sollte prüfen, ob die Untertagereinigung im Bereich des Badesees auch von den Aushilfskräften am Badensee durchgeführt werden kann.

Die Aufsichtsbehörde geht anhand von Vergleichswerten von einer Reinigungsleistung je PE von 1.288 m² im Bereich der Kindergärten, 1.675 m² im Bereich der Schulen und 1.401 m² im Bereich der Büros aus.

Eine Evaluierung aller Reinigungsflächen sollte erfolgen.

Die Gemeinde hat bis dato noch kein Reinigungskonzept von einer Fremdfirma erstellen lassen.

Der Gemeinde wird empfohlen, den Einsatz der Reinigungskräfte an die zu reinigenden Flächen anzupassen, um eine zweckmäßige, wirtschaftliche und bedarfsgerechte Ressourcennutzung sicherzustellen.

Bauhof

Im Bauhof sind die Dienstzeiten von Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr und am Freitag von 7:00 Uhr bis 11:00 Uhr.

Die Organisation und Beauftragung der Arbeiten erfolgt vorrangig durch den Amtsleiter und den Bürgermeister. Aufgrund der Personalsituation am Bauhof mit nur einem Bediensteten (1 PE), ist ein selbstständiges Arbeiten unerlässlich.

Der Fuhrpark des Bauhofs verfügte über einen LKW (inkl. Schneepflug und Streugerät) sowie über ein Kommunalfahrzeug (Bokimobil inkl. Schneefräse). Die Gebarung der Fahrzeuge erfolgt unter dem Ansatz des Bauhofs.

Für die folgenden Bereiche vergütete die Gemeinde Bauhofleistungen (Beträge in Euro):

Bereiche	2022	2023	2024
Winterdienst	54.312	44.569	30.023
Badesee	884	9.132	18.652
Wanderwege	4.234	7.204	14.861
Güterwege	7.953	9.233	10.800
Volksschule	3.498	5.175	5.746
Wasserversorgung	3.277	6.748	5.355
Abwasserbeseitigung	7.107	6.722	4.723
Gemeindestraßen	5.265	6.976	4.482
Öffentliche Beleuchtung und Uhren	0	0	241
Gesamtsumme	86.531	95.759	94.883

Die Gemeinde stellt die Bauhofvergütungen unter Personal, Gerätschaften und Sonstiges dar.

Die Vergütungsbuchungen für den Bauhof haben sich im überprüften Zeitraum um rund 10 % erhöht. Aufgrund der milden Winter haben sich die Vergütungsleistungen im Bereich des Winterdienstes um 24.289 Euro verringert. Im Gegenzug haben sich die Vergütungsleistungen für den Badesee um 17.768 Euro und für Wanderwege um 10.627 Euro erhöht.

Es gibt zwar vom Bauhofmitarbeiter Arbeitsstundenlisten, für welche Bereiche er tätig war, jedoch fehlten detaillierte Aufzeichnungen.

Im Sinne der Nachvollziehbarkeit und Transparenz sollte der Mitarbeiter des Bauhofs detaillierte Aufzeichnungen für die geleisteten Arbeiten machen.

Die Gemeinde hat für die Bauhoffahrzeuge 3 Garagen sowie einen kleinen Abstellraum in einer Halle angemietet. Die Gemeinde schloss den Mietvertrag im Jahr 2013 ab. Der monatliche Mietzins betrug zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses 600 Euro inkl. USt. Aufgrund der Indexerhöhung beträgt der aktuelle monatliche Mietzins 824 Euro inkl. USt. Die Gemeinde verausgabte für die Anmietung der Halle jährlich 7.850 Euro bis 9.042 Euro.

Gebarung Bauhof

Die gesamte Gebarung stellte sich im Prüfungszeitraum folgendermaßen dar (Beiträge in Euro):

Jahr	2022	2023	2024	NVA 2025
	Finanzierungshaushalt			
Einzahlungen	86.531	95.759	94.883	104.500
Auszahlungen	93.455	100.799	99.877	109.700
Abgang	-6.925	-5.040	-4.994	-5.200

	Ergebnishaushalt			
Erträge	112.806	108.504	108.243	117.200
Aufwendungen	110.160	119.086	114.190	124.100
Saldo	2.646	-10.583	-5.946	-6.900

Die im Prüfungszeitraum dargestellten Vergütungsleistungen konnten die Aufwendungen des Bauhofs nicht zur Gänze bedecken. Die Erträge aus Bauhofvergütungen sollten das Ziel haben, ein ausgeglichenes Ergebnis zu erreichen.

Die Vergütungssätze sind so zu verrechnen, dass sämtliche beim Bauhof angefallenen Aufwendungen abgedeckt sind und die Bauhofgebarung – bis auf kleinere Abweichungen – ein ausgeglichenes Ergebnis zeigt.

Die Auszahlungen für den Bauhof haben sich im überprüften Zeitraum von 93.455 Euro im Jahr 2022 auf 100.799 Euro im Jahr 2023 erhöht. Im Jahr 2024 kam es zu einer minimalen Verringerung auf 99.877 Euro. Die Erhöhung ist hauptsächlich auf höhere Personalkosten und höhere Instandhaltungskosten zurückzuführen.

Winterdienst

Grundsätzlich erfolgt die Schneeräumung, Splitt- und Salzstreuung im Gemeindegebiet (inkl. Gehsteige im öffentlichen Gut) durch den Bauhofmitarbeiter, sowie dem saisonal beschäftigten Bauhofmitarbeiter. Für die Schneeräumung wird im Bedarfsfall ein Landwirt herangezogen.

Die Gemeinde schließt mit dem Landwirt jährliche Winterdienstverträge (freier Dienstvertrag) von November bis April ab. Dieser Vertrag sieht auch Vertretungen vor. Für den Winterdienst 2025/2026 beträgt das Entgelt pro Stunde 121 Euro (inkl. Maschinen). Aufgrund der immer milder werdenden Winter haben sich die jährlichen Auszahlungen von 20.749 Euro (2022) auf 9.938 Euro (2024) verringert. Im Winterdienst 2023/2024 lag der Zeitaufwand des Landwirts bei 88 Stunden.

Ein gewerblicher Anbieter stellt einen Traktor samt Schneepflug für den saisonal beschäftigten Bauhofmitarbeiter zur Verfügung. In diesem Fall wird nach Stunden abgerechnet. Im Jahr 2025 verrechnete der Anbieter einen Traktorstundensatz von 108 Euro inkl. USt. Auch hier haben sich die Auszahlungen von 23.580 Euro (2022) auf 11.933 Euro (2024) verringert. Laut Unterlagen stimmten die geleisteten Stunden des Mitarbeiters nicht mit jenen des Traktors überein. Nach Prüfung der Gemeinde ist dies darauf zurückzuführen, dass der Mitarbeiter auch Tätigkeiten im Bereich des Badesees erledigte, die Traktorstunden jedoch beim Winterdienst verbuchte. Eine Anpassung fand hier während der Prüfung noch statt. Angebote für den Traktor holte die Gemeinde nie ein. Einen Vertrag hierzu gibt es auch nicht.

Aufgrund einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sollte die Gemeinde Vergleichsangebote einholen.

Weiters sollte die Gemeinde auch mit dem Traktor-Anbieter einen schriftlichen Vertrag abschließen.

Der Winterdienst verursachte im Prüfungszeitraum Auszahlungen in Höhe von 109.721 Euro (2022), 84.295 Euro (2023) und 66.636 Euro (2024).

Umgelegt auf die Länge der Straßenkilometer von Gemeindestraßen (4 km) und von Güterwegen (23 km) errechnen sich im überprüften Zeitraum Auszahlungen pro Kilometer von 4.055 Euro im Jahr 2022, 3.115 Euro im Jahr 2023 und 2.463 Euro im Jahr 2024. Eine Gegenüberstellung der Kosten mit vergleichbaren Nachbargemeinden ergab, dass sich die Kosten im Jahr 2024 mit jenen der Vergleichsgemeinden als durchschnittlich darstellten (Beträge in Euro):

	Kosten je Kilometer		
	2022	2023	2024
Edlbach	4.055	3.115	2.463
Vergleichsgemeinde 1	2.462	2.695	1.965
Vergleichsgemeinde 2	5.239	3.630	2.510
Vergleichsgemeinde 3	3.693	2.889	2.708

Im Jahr 2024 waren die höchsten Auszahlungen mit durchschnittlich 45 % die Bauhofvergütungsleistungen, gefolgt von 38 % für Entgelte für sonstige Leistungen, welche die Auszahlungen für den Landwirt, die Traktorstunden für den saisonalen Bauhofmitarbeiter sowie Auszahlungen für die Kehrmaschine beinhalten.

Die Verbuchung des Streusplitts und des Streusalzes erfolgte unter dem Konto „420 – Mineralische Rohstoffe“. Gemäß Kontierungsleitfaden sind das Streusalz und der Streusplitt auf dem Konto „455 – Chemische und sonstige artverwandte Mittel“ zu verbuchen.

Die Kontierungsempfehlungen sind anzuwenden.

Den Auszahlungen standen erstmals im Jahr 2024 Einzahlungen in Höhe von 200 Euro gegenüber. Im Nachtragsvoranschlag 2025 sind Einzahlungen in Höhe von 8.400 Euro präliminiert. Im November 2024 beschloss der Gemeinderat, dass der Winterdienst auf privaten Flächen im Ausnahmefall per Vereinbarung durchgeführt wird. Der Grundstücksbesitzer übernimmt die Haftung und trägt die Kosten für die Schneeräumung. Hierbei gibt es 3 Varianten: geringer Zeitaufwand – 200 Euro pro Wintersaison, mittlerer Zeitaufwand – 400 Euro pro Wintersaison und hoher Zeitaufwand – 600 Euro pro Wintersaison. Die Gemeinde schloss mit ca. 30 Personen erstmals für die Wintersaison 2024/2025 diese Vereinbarungen ab. Aufgrund des milden Winters erfolgte der Winterdienst auf diesen privaten Flächen sehr selten. Somit beschloss der Gemeinderat am 23. November 2025, dass dieser Beitrag für die Wintersaison 2025/2026 angerechnet wird, und es zu keiner Vorschreibung kommt.

Im Jahr 2024 kaufte die Gemeinde 748 Schneestangen zu einem Preis von 3.162 Euro an. Vergleichsangebote holte die Gemeinde nicht ein.

Die Gemeinde sollte gemäß den Grundsätzen für Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit für Dienstleistungen und Lieferungen Vergleichsangebote einholen.

Die Gemeinde beschloss die Richtlinie für den Winterdienst (RVS-Richtlinie 12.04.12 Organisation und Durchführung der Schneeräumung und Streuung) bereits in der Gemeinderatssitzung am 16. Dezember 2017.

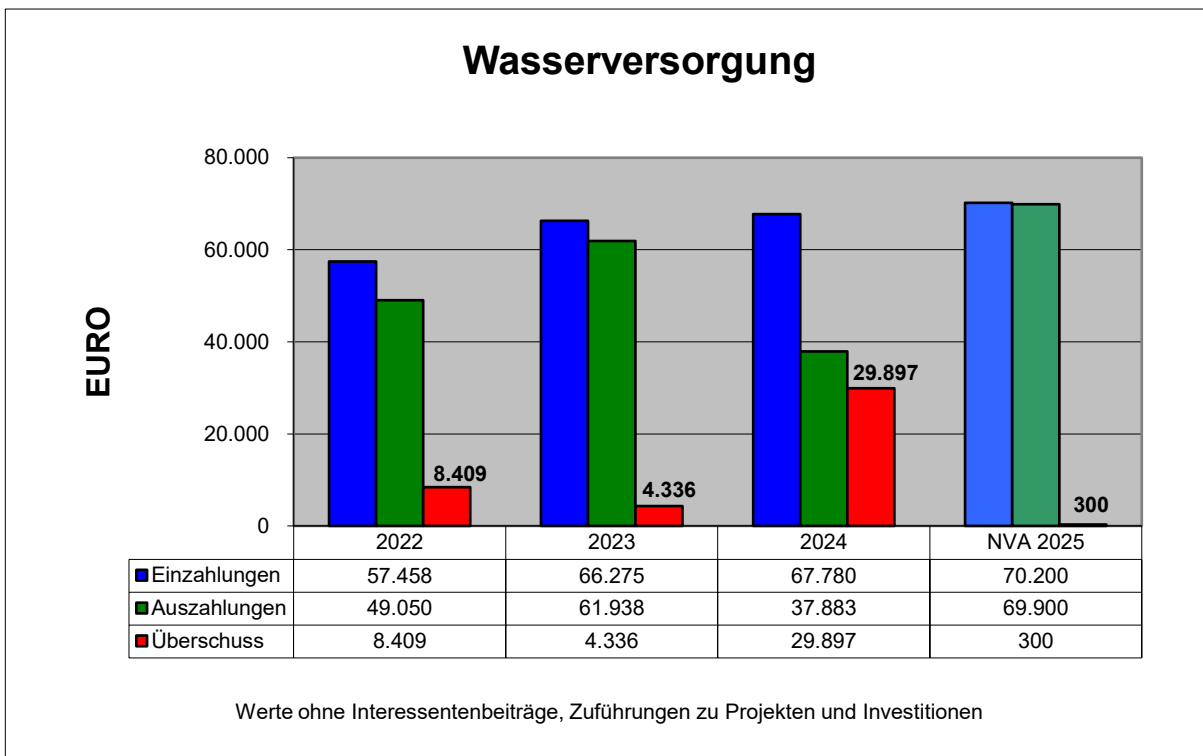
Die Verbuchung der Kosten der Frühjahrskehrung erfolgte unter dem Ansatz des Winterdienstes.

Die Gemeinde leistete an einen Fremddienstleister für die Frühjahrskehrung im überprüften Zeitraum 3.426 Euro bis 4.548 Euro. Angebote holt die Gemeinde nicht ein.

Die Gemeinde sollte jährlich Vergleichsangebote für die Frühjahrskehrung einholen.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung



Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Wasserversorgungsanlage, die das Gemeindegebiet versorgt. Der nach Einwohnern berechnete Anschlussgrad liegt laut Gebührenkalkulation 2025 bei 93 % (entspricht 612 Personen).

Die Wasserleitungsordnung beschloss der Gemeinderat am 19. November 2015 auf Basis des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015.

In der vorgelegten Gebührenkalkulation für 2025 ist ein Kostendeckungsgrad für 2023 von 130 % und für 2024 und 2025 von 92 % und 93 % ausgewiesen.

Die laufende Gebarung der Wasserversorgung zeigte im überprüften Zeitraum im Finanzierungshaushalt einen rückläufigen Überschuss von 8.409 Euro (2022) auf 4.336 Euro (2023). 2024 erhöhte sich der Überschuss wiederum auf 29.897 Euro.

Der Nachtragsvoranschlag 2025 zeigt im Finanzierungshaushalt einen geringen Überschuss von 300 Euro.

Die Erhöhung des Überschusses im Jahr 2024 ist darauf zurückzuführen, dass das WVA-Darlehen Ende des Jahres 2023 auslief, und somit erstmals ab dem Jahr 2024 keine Schuldendienste (2023: 18.975 Euro) zu leisten waren. Weiters haben sich die Stromkosten um 2.819 Euro verringert. Somit haben sich die Auszahlungen von 61.938 Euro (2023) auf 37.883 Euro (2024) verringert. Die Einzahlungen blieben im gleichen Zeitraum mit durchschnittlich 67.027 Euro gleichbleibend.

Gebühren

Die aktuelle Wassergebührenordnung beschloss der Gemeinderat zuletzt am 11. Dezember 2025.

Die Verbrauchsgebühr je m³ Wasser (exkl. USt) betrug im Jahr 2022 1,84 Euro, im Jahr 2023 2 Euro, im Jahr 2024 2,14 Euro und im Jahr 2025 2,27 Euro. Für das Jahr 2026 ist eine Verbrauchsgebühr von 2,35 Euro pro m³ vorgesehen. Die Gemeinde hielt die vorgegebenen Mindestgebühren des Land Oberösterreich immer ein.

Zur Abdeckung der Fixkosten wird ein Mindestbezug von 60 m³ (2026: 141 Euro) verrechnet.

Vorrangiges Ziel der Gemeinde sollte jedenfalls die Einhebung kostendeckender Gebühren sein, sodass sie eine nachhaltige Kostendeckung von 100 % sicherstellt.

Anschlussgebühren

Die Höhe der Mindestanschlussgebühren für bebaute Grundstücke deckte sich im Prüfungszeitraum mit jener für unbebaute Grundstücke und entsprach der Mindestvorgabe (2026: 2.668 Euro exkl. USt) des Landes OÖ.

Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche. Bei mehrgeschossiger Bebauung ist die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse heranzuziehen (jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Wasseranschluss aufweisen). Kellerbars, Waschküchen, Saunen und Hobbyräume zählen ebenfalls zur Bemessungsgrundlage. Schwimmbäder sind mit der doppelten Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Bei Dachräumen sowie Dach- und Kellergeschossen sind nur jene Flächen zu berücksichtigen, die für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar sind. Nicht gewerblich genutzte Garagen, Nebengebäude (nicht für Wohnzwecke ausgebaut), Balkone und Terrassen, Heizräume, Brennstofflagerräume und Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Der Abgabensanspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr entsteht mit der Meldung des Gebührenpflichtigen an die Gemeinde bzw. entsteht zum Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Gemeinde.

Die Gemeinde hob im überprüften Zeitraum nur im Jahr 2023 Wasseranschlussgebühren in Höhe von 13.112 Euro ein.

Eine Überprüfung der Bauakten bezüglich der Anschlussgebühren für die öffentliche Wasserversorgung ergab keine Mängel.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Anschlusspflicht im 50 Meter Bereich sowie der Bezugspflicht ergab keine Beanstandungen.

Die Gemeinde hat bei einem Objekt (Aktenzeichen Bau-8/1-2022) eine Mindestwasseranschlussgebühr vorgeschrieben. Das Grundstück, auf welchem sich das Objekt befindet, liegt jedoch in der Nachbargemeinde. Es erfolgte jedoch der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Edlbach, da hier die Leitung am Grundstück vorbeigeht. Somit hat die Gemeinde Edlbach die Wasseranschlussgebühr gemäß ihrer Gebührenordnung vorgeschrieben.

Hierbei ist jedoch anzumerken, dass die Gebührenhoheit jener Gemeinde obliegt, in der sich die Liegenschaft befindet. Die Verrechnung durch die Gemeinde Edlbach wäre nur möglich, wenn es eine privatrechtliche Vereinbarung mit dem Liegenschaftseigentümer gibt. Ansonsten hätte eine Prüfung erfolgen müssen, ob die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Edlbach der Nachbargemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben dient und somit eine gemeindeeigene Versorgungsanlage vorliegt. Hierfür müssten die beiden Gemeinden eine Vereinbarung abschließen.

Zukünftig ist darauf zu achten, dass sich die Gebührenhoheit auf das Gemeindegebiet bezieht. Sollte es bei dieser Liegenschaft zur Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren kommen, aufgrund eines Umbaus oder Zubaus, ist jedenfalls eine privatrechtliche Vereinbarung oder eine Vereinbarung mit der Nachbargemeinde abzuschließen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass auch die Vorschreibung von Benützungsgebühren von der zuständigen Gemeinde, in der sich die Liegenschaft befindet, vorzunehmen ist. Eine Vorschreibung durch die Gemeinde Edlbach ist auch wiederum nur durch privatrechtliche Vereinbarungen zulässig.

Wasserbezug bzw. Wasserverbrauch

Die Gemeinde erteilte bisher keine Ausnahmen von der Bezugspflicht von Wasser.

Aus der Aufstellung der Zählerverbräuche für Wasser ist ersichtlich, dass in einigen Haushalten (24 Objekte) der Gemeinde der Verbrauch deutlich unter dem Landesdurchschnittswert liegt (bei unter 20 m³) bzw. fast kein Verbrauch vorlag. Bei den Objekten mit wenig Verbräuchen handelt es sich hauptsächlich um Ferienhäuser.

Bereitstellungsgebühr

Die gültige Wassergebührenordnung sieht eine Bereitstellungsgebühr von 80 Euro bis 1.000 m², 100 Euro von 1.001-2.500 m², 120 Euro von 2.501-5.000 m² und 140 Euro bei über 5.000 m² Grundfläche vor. Die Bereitstellungsgebühren haben sich seit 2023 nicht mehr erhöht.

Die Gemeinde erhielt im Jahr 2022 70 Euro und in den Jahren 2023 und 2024 jeweils 80 Euro an Bereitstellungsgebühren.

Bei der Erneuerung der Wassergebührenordnung sollte die Gemeinde für angeschlossene, jedoch unbebaute Grundstücke eine Bereitstellungsgebühr von 15 Cent je m² beschließen (analog zu dem Erhaltungsbeitrag laut Oö. Raumordnungsgesetz 1994).

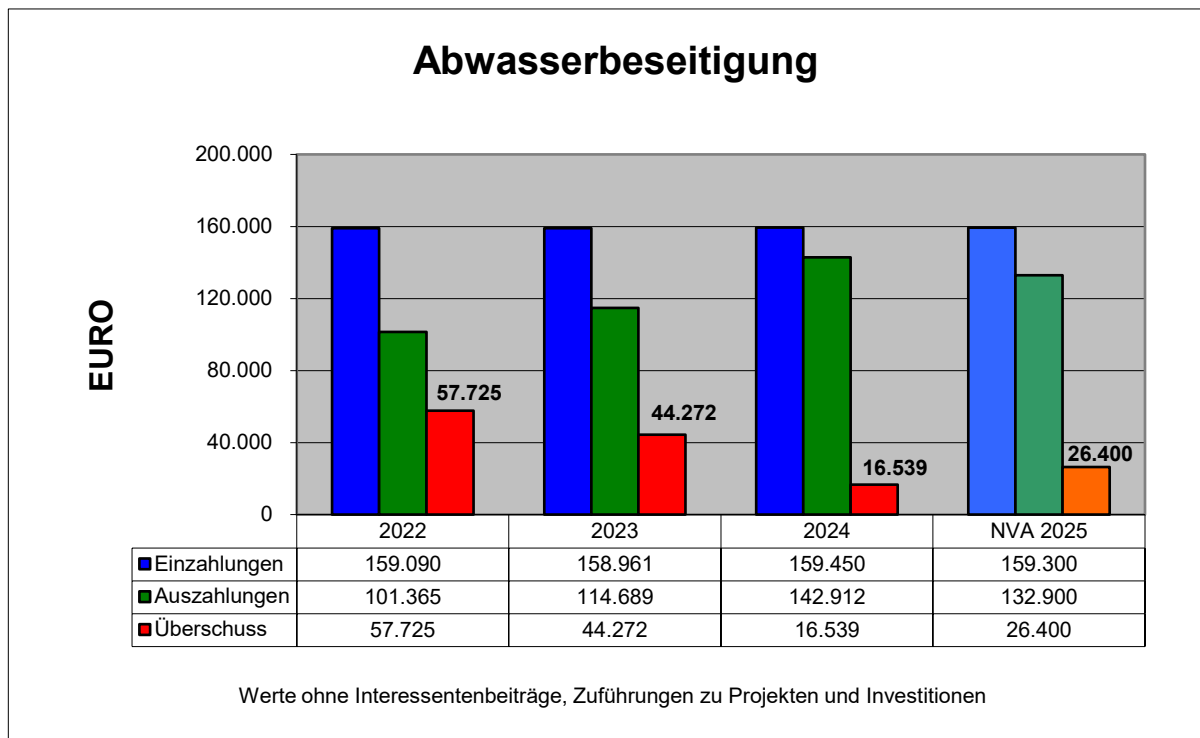
Zählermiete

Seit dem Jahr 2025 wird eine vierteljährliche Zählergebühr von 3,50 Euro vorgeschrieben.

Die Gemeinde erzielte daraus im überprüften Zeitraum Einnahmen von durchschnittlich 2.192 Euro.

Die Gemeinde sollte die Zählermiete, sowie die anderen Gebühren, jährlich anheben.

Abwasserbeseitigung



Der Anschlussgrad an die Abwasserbeseitigung beträgt 85 % (564 Personen).

Der laufende Betrieb der Abwasserbeseitigung verzeichnete im Finanzierungshaushalt jährliche Überschüsse von 16.539 Euro bis 57.725 Euro. Für das Jahr 2025 ist ein Überschuss von 26.400 Euro präliminiert.

Die laufenden Jahreseinzahlungen aus dem Betrieb der Abwasserbeseitigung blieben im überprüften Zeitraum mit durchschnittlich 159.167 Euro gleichbleibend. Die Benützungsgebühren haben sich von 154.856 Euro (2022) auf 151.250 Euro (2024) verringert. Die Verringerung ist auf eine gleichbleibende Benützungsgebühr und etwaige niedrigere Wasserverbräuche aufgrund geringerer Auslastungen in Beherbergungsbetrieben und Öffnungen der Wirtshäuser zurückzuführen.

In der vorgelegten Gebührenkalkulation für 2025 ist ein Kostendeckungsgrad für 2023 von 114 % und für 2024 und 2025 von 93 % und 100 % ausgewiesen.

Eine Kostendeckung von zumindest 100 % ist weiterhin anzustreben.

Die laufenden Auszahlungen haben sich von 101.365 Euro im Jahr 2022 auf 114.689 Euro im Jahr 2023 und auf 142.912 Euro im Jahr 2024 erhöht. Die Erhöhung der Auszahlungen ist hauptsächlich auf höhere Instandhaltungskosten (+ 18.813 Euro), sowie höherer Verbandsbeitragszahlungen an den WAV Garstnertal (+ 12.450 Euro) und höhere Schuldendienstzahlungen an den Verband (+ 5.971 Euro) zurückzuführen.

Die aktuelle Kanalordnung beschloss der Gemeinderat mittels Verordnung im November 2017.

Gebühren

Die aktuelle Kanalgebührenordnung beschloss der Gemeinderat zuletzt am 11. Dezember 2025.

Die Verbrauchsgebühr je m³ Wasser (exkl. USt) betrug in den Jahren 2022 bis 2024 4,11 Euro und seit dem Jahr 2025 4,36 Euro. Die Gemeinde hielt die vorgegebenen Mindestgebühren des

Land Oberösterreich immer ein. Aufgrund der Kostendeckung erhöhte die Gemeinde die Gebühren nicht auf die vom Land Oberösterreich vorgegebene zumutbare Höhe. Zur Abdeckung der Fixkosten wird ein Mindestbezug von 60 m³ (2026: 262 Euro) verrechnet.

Ist kein Wasserzähler oder Abwasserzähler eingebaut bzw. erfolgt der Bezug des Wassers nicht oder nicht ausschließlich aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, ist eine jährliche Pauschalgebühr in Höhe der Verbrauchsgebühr zu entrichten. Diese Pauschale ist mit 40 m³ pro gemeldeter Person festgelegt. Unabhängig von der Anzahl der gemeldeten Personen ist die Mindestgebühr zu entrichten.

Vorrangiges Ziel der Gemeinde sollte jedenfalls die Einhebung kostendeckender Gebühren sein, sodass sie eine nachhaltige Kostendeckung von 100 % sicherstellt.

Im Bereich der Abwasserbeseitigung leiten Objekte im Gemeindegebiet Edlbach die Abwässer in die Kanalanlage der Nachbargemeinde ein. Diese Nachbargemeinde schreibt die Gebühren vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Benützungsgebühren von der zuständigen Gemeinde, in der sich die Liegenschaft befindet, vorzuschreiben sind.

Kanalanschlussgebühren

Die Höhe der Mindestanschlussgebühren für unbebaute und bebaute Grundstücke entsprach immer den von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Mindestgebührensätzen.

Die Bemessungsgrundlage für die Kanalanschlussgebühr deckt sich grundsätzlich mit jener der Wasseranschlussgebühr.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.

Der Abgabensanspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr entsteht mit der Meldung des Gebührenpflichtigen an die Gemeinde bzw. entsteht zum Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Gemeinde.

Die Gemeinde hob im überprüften Zeitraum nur im Jahr 2023 Kanalanschlussgebühren in Höhe von 8.369 Euro ein.

Eine Überprüfung der Bauakten bezüglich der Anschlussgebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ergab keine Mängel.

Eine landwirtschaftliche Liegenschaft im 50 Meter Bereich ist an den Kanal angeschlossen, leitet jedoch die Abwässer nicht in den Kanal. Der Besitzer hat die Anschlussgebühr im Jahr 2005 entrichtet.

In diesem Fall sollte die Gemeinde eine Ausnahmegenehmigung erteilen oder die Benützungsgebühren in entsprechender Höhe vorschreiben.

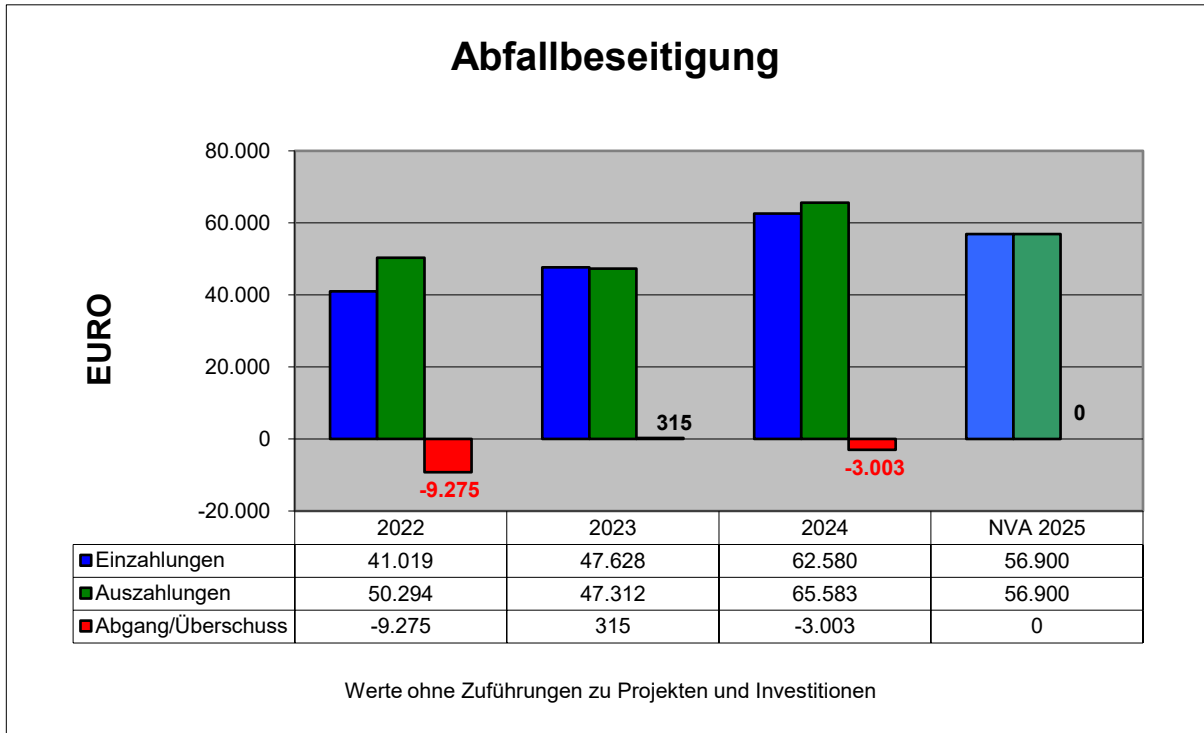
Bereitstellungsgebühr

Die gültige Kanalgebührenordnung sieht eine Bereitstellungsgebühr von 160 Euro bis 1.000 m², 200 Euro von 1.001-2.500 m², 240 Euro von 2.501-5.000 m² und 280 Euro bei über 5.000 m² Grundfläche vor. Die Bereitstellungsgebühren haben sich seit 2023 nicht mehr erhöht.

Die Gemeinde erhielt im Jahr 2022 820 Euro und in den Jahren 2023 und 2024 jeweils 920 Euro an Bereitstellungsgebühren.

Es wird empfohlen, eine Bereitstellungsgebühr von 33 Cent je m² der Grundstücksfläche vorzusehen (analog zu dem Erhaltungsbeitrag laut Oö. ROG 1994).

Abfallbeseitigung



Der Betrieb der Abfallentsorgung ist in einer Abfallordnung geregelt, die der Gemeinderat zuletzt im Jahr 2019 beschlossen hat. Darin ist die Sammlung der Hausabfälle in vierwöchentlichen Intervallen geregelt. Die Sammlung der Biotonnenabfälle erfolgt während des ganzen Jahres wöchentlich. Gemäß § 6 Abs. 2 der Abfallordnung besteht die Möglichkeit, sperrige Abfälle nach vorheriger Anmeldung abholen zu lassen.

Im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sollte die Gemeinde die Möglichkeit einer kostenlosen Entsorgung von Sperrmüll aus der Gebührenordnung streichen.

Die Gemeinde schloss keinen Vertrag mit dem Biomüll-Entsorgungsunternehmen ab.

Die Gemeinde sollte einen Vertrag mit dem Biomüll-Entsorgungsunternehmen abschließen.

Der Betrieb der Abfallbeseitigung schloss in den Jahren 2022 und 2024 jeweils mit Abgängen ab. Im Jahr 2023 konnte die Gemeinde einen Überschuss in Höhe von 315 Euro erzielen. Im Nachtragsvoranschlag 2025 ist ein ausgeglichenes Ergebnis vorgesehen. Der mittelfristige Finanzplan sieht positive Betriebsergebnisse in Höhe von 100 Euro bis 1.400 Euro vor.

Die Einzahlungen haben sich im überprüften Zeitraum von 41.019 Euro (2022) auf 62.580 Euro (2024) erhöht. Die Erhöhung ist auf den einmaligen Landeszuschuss (Gebührenbremse – 10.855 Euro) zurückzuführen.

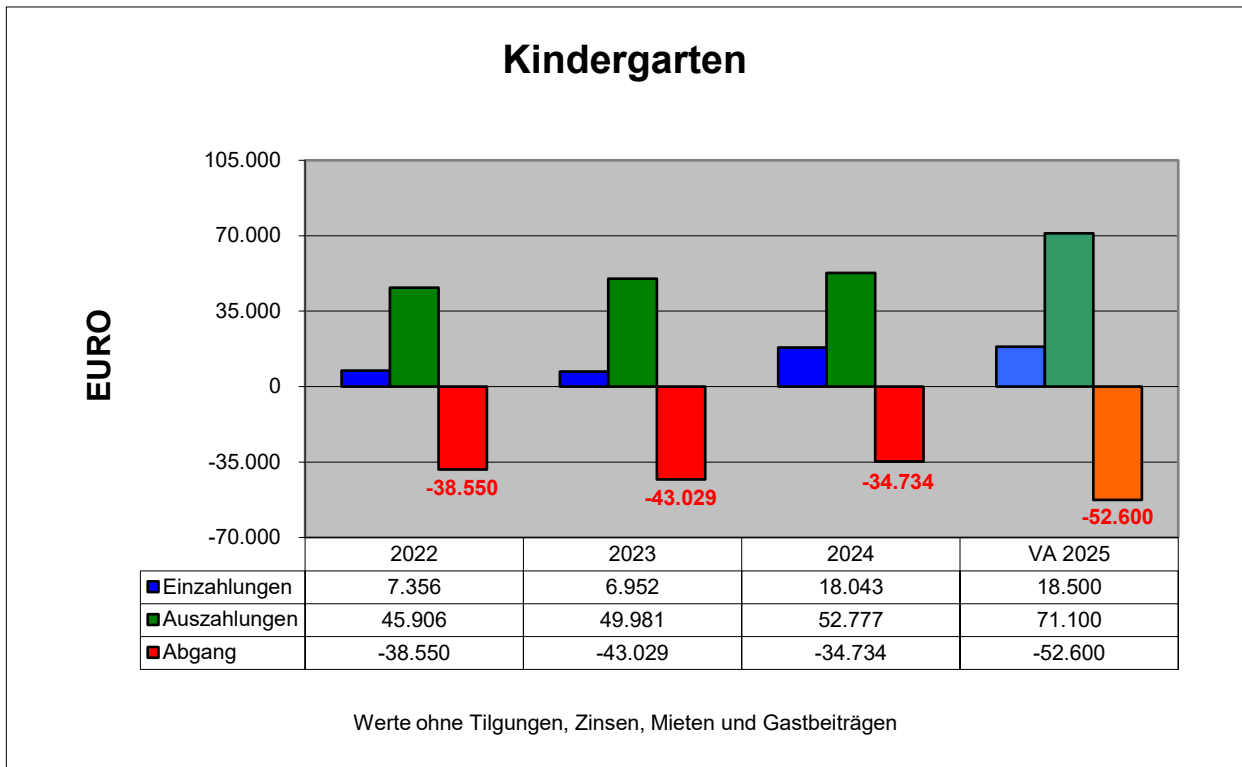
Demzufolge haben sich auch die Auszahlungen im überprüften Zeitraum von 50.294 Euro (2022) auf 65.583 Euro (2024) erhöht. Hier erfolgte die Weiterverrechnung der Zuweisung aus der Gebührenbremse an die Haushalte im Gemeindegebiet.

Die Aufsichtsbehörde empfiehlt im Bereich der Abfallbeseitigung eine ausgeglichene Gebarung.

Die Gemeinde sollte Maßnahmen ergreifen, die nachhaltig eine Kostendeckung gewährleisten.

Die Gebühren haben sich im überprüften Zeitraum jährlich erhöht. Die Gemeinde hebt eine Grundgebühr je gehaltener Abfalltonne bzw. je Sacksystem-Abfallsack ein. Zusätzlich kommt noch eine Gebühr je abgeführte Mülltonne bzw. Abfallsack hinzu. Die Gebühren haben sich seit dem Jahr 2022 um 45 % erhöht.

Kindergarten



Der eingruppig geführte Kindergarten im Gemeindegebiet wird von einem privatem Rechtsträger geführt. Die Gemeinde hat für diesen Kindergarten eine Abgangsdeckung zu leisten. Der Kindergarten befindet sich im Dachgeschoß der Volksschule Mitterweng.

Mit dem privaten Rechtsträger schloss die Gemeinde im November 2023 ein neues Arbeitsübereinkommen ab. Laut dieser Vereinbarung deckt die Gemeinde den Betriebsabgang bis zur Höhe der durchschnittlichen vergleichbaren Kosten gemeindeeigener Einrichtungen.

Allfällige Elternbeiträge für die Verpflegung, Materialien und Nachmittagsbetreuung hebt der Rechtsträger ein.

Laut Kinderbetreuungseinrichtungsordnung ist der Kindergarten Montag und Dienstag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr und von Mittwoch bis Freitag von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr geöffnet. Der Kindergarten ist an 47 Wochen geöffnet.

Laut den jährlichen Aufzeichnungen entwickelte sich der Betreuungsbedarf im Kindergarten wie folgt:

Arbeitsjahr	Regelkinder	U3-Kinder	Gesamtkinder
2021/22	25	0	25
2022/23	22	2	24
2023/24	20	4	24
2024/25	22	2	24
2025/26	21	0	21

Neben Kindern aus dem Gemeindegebiet Edlbach besuchen auch Kinder aus Spital am Pyhrn den Kindergarten. Hierfür erhielt die Gemeinde Gastbeiträge in Höhe von 6.586 Euro bis 8.196 Euro.

Die Auszahlungen im Bereich des Kindergartens haben sich im überprüften Zeitraum von 45.906 Euro im Jahr 2022 auf 49.981 Euro im Jahr 2023 und 52.777 Euro im Jahr 2024 erhöht. Die Auszahlungen beinhalten Personalkosten für die Reinigungskraft, Instandhaltungen am Gebäude, Versicherungen, sonstige Auszahlungen und den Kindergarten-Betriebsabgang. Die Auszahlungen beinhalten jedoch keine Kosten für Strom, Wärme, Kanal, Wasser und Müllabfuhr. Diese Auszahlungsbestandteile sind im Bereich der Volksschule dargestellt.

Eine verhältnismäßige Darstellung (nach Quadratmetern) dieser Kosten sollte unter dem Ansatz des Kindergartens erfolgen.

Für den Kindergarten leistete die Gemeinde jährliche Zuschüsse zum Betriebsabgang in Höhe von 32.038 Euro bis 40.123 Euro.

Einzahlungsseitig erhielt die Gemeinde im Jahr 2022 7.356 Euro, im Jahr 2023 6.951 Euro und im Jahr 2024 18.043 Euro. Bei den Einzahlungen in den Jahren 2022 und 2023 handelt es sich um Betriebskostenersätze des privaten Rechtsträgers. Aufgrund einer Umstrukturierung erfolgte ab dem Jahr 2024 keine Weiterverrechnung der Betriebskosten mehr.

Im Jahr 2024 erhielt die Gemeinde zusätzliche Landesbeiträge² zur Unterstützung im Aufgabenbereich der Kinderbildung- und -betreuung in Höhe von 18.043 Euro.

Im Prüfungszeitraum verzeichnete die Gemeinde durchgehend Abgänge. Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über Gruppen- und Kinderanzahl im Prüfungszeitraum und zeigt auch den jährlichen Abgang je Gruppe und Kind auf (Beträge in Euro):

	2022/2023	2023/2024	2024/2025
Gruppenanzahl	1	1	1
Kinderanzahl	24	24	24
Jahresabgang je Gruppe	-38.550	-43.029	-34.734
Abgang je Kind/Jahr	-1.606	-1.793	-1.447

Im Nachtragsvoranschlag 2025 ist ein Abgang von 52.700 Euro veranschlagt. Somit erhöht sich hier der Abgang je Kind, aufgrund der geringeren Kinderanzahl, auf 2.510 Euro.

Elternbeiträge

In der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung sind die Tarife für das Mittagessen (5 Euro pro Portion) sowie eine Kautions in Höhe von 50 Euro für Journaldienste vorgesehen. Für die Berechnung des Nachmittagstarifs gibt es eine eigene Tarifordnung. Der eingehobene Materialbeitrag (50 Euro pro Kindergartenjahr) ist weder in der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung noch in der Tarifordnung festgelegt.

Der Materialbeitrag ist in die Tarifordnung bzw. Kinderbetreuungseinrichtungsordnung aufzunehmen.

Gemäß Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind mit dem Elternbeitrag alle Leistungen der Kinderbildungseinrichtung abgedeckt, somit ist die Einhebung einer Kautions nicht zulässig.

Die Verschreibung einer Kautions hat zu unterbleiben.

Alle Einnahmen hinsichtlich Elternbeiträge verbleiben beim Rechtsträger.

Die in der aktuellen Tarifordnung geregelten Elternbeiträge für die Betreuung der Kinder am Nachmittag entsprachen in ihrer Höhe den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.

² Zukunftsfonds gem. § 23 Abs. 3 und 4 Finanzausgleichsgesetz 2024

Kindergartentransport

Im Kindergartenjahr 2022/2023 nahmen 20 Kinder, im Kindergartenjahr 2023/2024 nahmen 14 Kinder und im Kindergartenjahr 2024/2025 nahmen 12 Kinder den Kindergartentransport in Anspruch. Im überprüften Zeitraum war 1 Bus im Einsatz.

Die Gemeinde hat mit dem Busunternehmer keinen Beförderungsvertrag abgeschlossen.

Die Gemeinde sollte mit dem Busunternehmer einen Vertrag zur Durchführung der Beförderung der Kindergartenkinder abschließen.

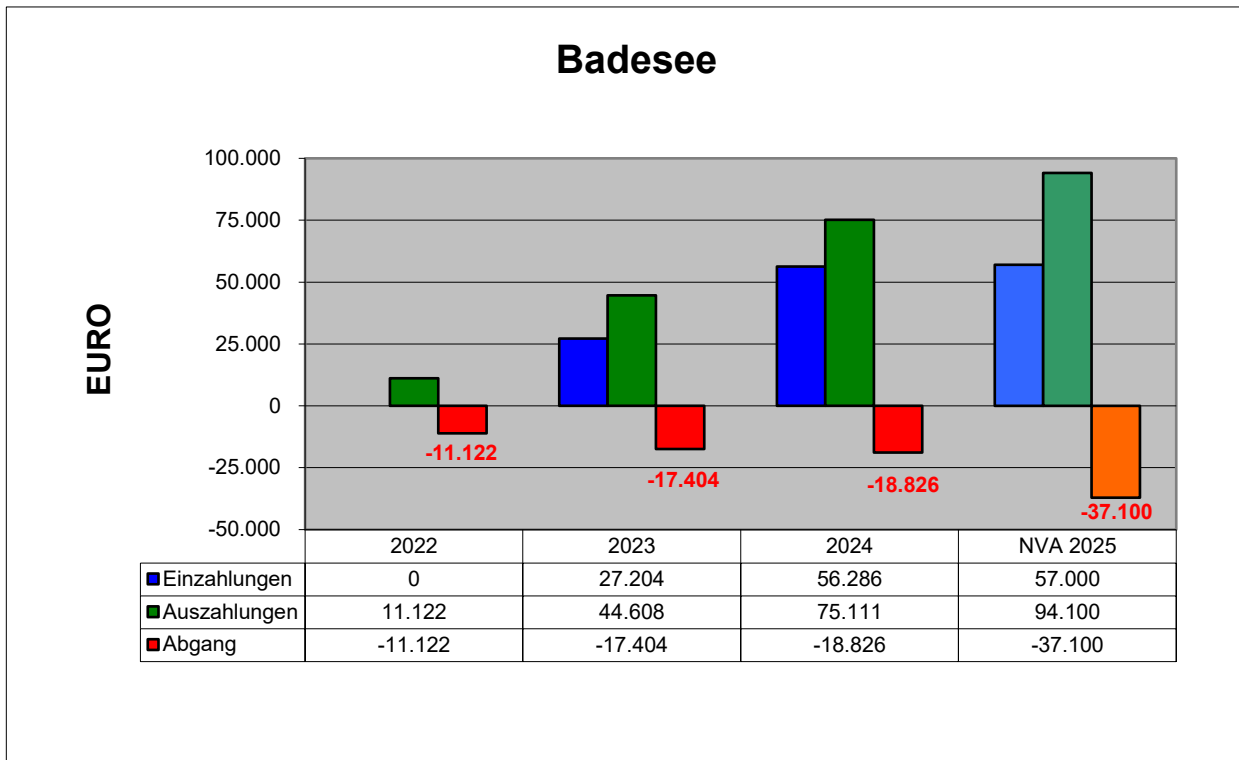
Die Einzahlungen und Auszahlungen im Bereich des Kindergartentransports haben sich im überprüften Zeitraum wie folgt entwickelt (Beträge in Euro):

	2022	2023	2024
Elternbeiträge	1.140	2.730	3.275
Förderungen	6.274	8.520	7.469
Gesamteinzahlungen	7.414	11.250	10.744
Personalkosten	3.904	4.533	4.232
Transportkosten	21.112	23.066	23.126
Gesamtauszahlungen	25.016	27.599	27.358

Eine Bedienstete der Gemeinde übernahm bis März 2025 die Busbegleitung. Hierfür hatte die Gemeinde Personalkosten von 3.904 Euro bis 4.533 Euro. Aufgrund des Rückgangs der transportierten Kinder sowie der Erhöhung der Elternbeiträge auf 25 Euro ab Jänner 2023 kamen die Eltern, das Busunternehmen und die Gemeinde zu dem Entschluss, dass keine Busbegleitung mehr erfolgen soll. In Absprache mit dem Busunternehmen und den betroffenen Eltern werden die Kinder durch die Eltern in den Bus gesetzt.

Somit fielen ab April 2025 keine Personalkosten mehr für die Busbegleitung an. Im Gegenzug erhält jedoch die Gemeinde auch keine Einnahmen mehr aus den Elternbeiträgen.

Badesee



In der Gemeinde Edlbach ist der Badesee in den Sommermonaten täglich bei Schönwetter von 9:00 Uhr bis 19:00 Uhr geöffnet. Den Verkaufskiosk beim Badesee betreibt die Gemeinde selbst. In diesem Kiosk erfolgt der Verkauf der Eintrittskarten sowie von kleineren Speisen und Getränken. Die aktuelle Badeordnung stammt aus dem Jahr 2007.

Die Gemeinde sollte die Badeordnung auf ihre Aktualität hin überprüfen und ggfs. eine neue Badeordnung im Gemeinderat beschließen.

Die Gemeinde sollte prüfen, ob die Vergabe des Kiosks kostengünstiger ist.

Für ein Wasserregenerationsbecken hat die Gemeinde eine Fläche von 3.337 m² angepachtet. Die Gemeinde schloss mit dem Verpächter den Pachtvertrag im Jahr 2008 auf unbestimmte Dauer ab. Der Pachtzins betrug zum Zeitpunkt des Abschlusses 0,13 Euro pro Quadratmeter somit insgesamt 437 Euro.

Für die tatsächliche Badeanlage schloss die Gemeinde mit einem Verpächter im Jahr 2013 einen Vertrag ab. Der vereinbarte Pachtzins betrug im Jahr 2013 3.781 Euro.

Die geleisteten Pachtzinse haben sich im überprüften Zeitraum von 5.803 Euro auf 6.296 Euro erhöht.

Die Gemeinde plante eine Sanierung im Jahr 2022 durchzuführen. Da jedoch das Projekt nicht umsetzbar war, konnte die Sanierung nicht stattfinden. Der Badebetrieb fand dennoch nicht statt. Nach der Badesaison 2023 erfolgte dann die Generalsanierung des Badesees. Im Juli 2024 erfolgte die Eröffnung des neuen Badesees.

Die Auszahlungen haben sich im überprüften Zeitraum von 11.925 Euro auf 75.111 Euro erhöht. Die Erhöhung ist vorrangig auf höhere Personalkosten (+ 22.395 Euro), höhere Vergütungsleistungen (+ 17.768 Euro) sowie Lebensmittel und Getränke für den Kiosk (+ 11.844 Euro) zurückzuführen. Im Jahr 2022 konnte die Gemeinde keine Einnahmen, aufgrund der Schließung, erzielen. Im Jahr 2023 erhielt die Gemeinde 11.901 Euro aus Eintrittstarifen und 11.551 Euro aus dem Kioskverkauf und im Jahr 2024 31.077 Euro aus Eintrittstarifen und 25.209 Euro aus dem Kioskverkauf. Der Abgang im Bereich des Badesees hat sich im überprüften

Zeitraum leicht von -11.122 Euro auf -18.826 Euro erhöht. Im Nachtragsvoranschlag 2025 ist ein Abgang von -37.100 Euro prognostiziert.

Die zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung aktuelle Tarifordnung beschloss der Gemeinderat am 21. März 2024 (Beträge in Euro):

	Tageskarte	mit 4YouCard	Kurzzeit (3 Stunden)	Saisonkarte
Erwachsene	8	6	5	60
Kinder (6 bis 15 Jahre)	5	3	3	45
Familien (2 Elternteile + 1 Kind)	18	-	-	140
jedes weitere Kind	1,5	-	-	15

Die Tarife blieben auch für die Badesaison 2025 unverändert und es ist auch keine Anhebung im Jahr 2026 geplant.

Die Gemeinde sollte die Eintrittstarife jährlich erhöhen.

Auch sollten die Saisonkarten auf das 14-fache des Einzelpreises angehoben werden.

Die Besucherstatistik des Badesees weist folgende Werte aus:

	2023	2024	2025
Besucher	5.192	11.195	11.398
davon Pyhrn-Priel Card Besitzer	3.093	7.002	7.636

Für die Pyhrn-Priel Card Besitzer erhält die Gemeinde nur einen Teil des gültigen Tarifs vom Tourismusbüro refundiert. Insgesamt erhielt die Gemeinde im Jahr 2023 6.397 Euro, im Jahr 2024 17.664 Euro und im Jahr 2025 25.238 Euro vom Tourismusbüro. Somit erhielt die Gemeinde hier pro Pyhrn-Priel Card Besitzer einen Eintrittstarif von 2,07 Euro im Jahr 2023, 2,52 Euro im Jahr 2024 und 3,31 Euro im Jahr 2025.

Bei Umlegung der Betriebsfehlbeträge der Jahre 2023 und 2024 auf die Besucheranzahl und geöffnete Tage ergeben sich die nachfolgenden Subventionsquoten der Gemeinde (Beträge in Euro):

	2023	2024
Fehlbetrag je Besucher	- 3,35	- 1,68
Fehlbetrag je Öffnungstag	- 300,07	- 376,52

Der Auszahlungsdeckungsgrad betrug 61 % im Jahr 2023 und 75 % im Jahr 2024. Im Nachtragsvoranschlag 2025 ist ein Auszahlungsdeckungsgrad von 61 % ausgewiesen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Volksschule

Die Volksschule im Gemeindegebiet Mitterweng wird 1-klassig geführt. Im Schuljahr 2025/2026 besuchten insgesamt 17 Kinder die Volksschule.

Die Finanzgebarung der Volksschule stellte sich in den Rechenwerken der Gemeinde wie folgt dar (Beträge in Euro, exkl. Gastschulbeiträge):

	2022	2023	2024
Einzahlungen	254	456	766
Auszahlungen	47.269	59.065	59.001
Fehlbetrag	-47.016	-58.609	-58.234
Quote je Schüler	-3.358	-3.663	-3.640

Die Gesamtauszahlungen haben sich im überprüften Zeitraum erhöht. Die Erhöhung der Auszahlungen ist hauptsächlich auf Mehrkosten im Bereich des Personals (+ 10.018 Euro) zurückzuführen.

Die höchsten Auszahlungen im Jahr 2024 entfielen zu 50 % auf Personalkosten, zu 9 % auf Bauhofvergütungen und zu 6 % auf Instandhaltungen. Die Auszahlungen für Reinigungsmittel, Strom, Öffentliche Abgaben betreffen auch den Kindergarten.

Eine verhältnismäßige Darstellung (nach Quadratmetern) dieser Kosten sollte unter dem Ansatz des Kindergartens erfolgen.

In der Volksschule gibt es keinen Schulwart. Der Mitarbeiter des Bauhofs übernimmt Instandhaltungsarbeiten. Somit sind im Bereich der Volksschule lediglich die Personalkosten des Reinigungspersonals verbucht.

Turnsaal

Die Gebarung des Turnsaals ist beim Ansatz der Volksschule dargestellt. Einzahlungsseitig erhielt die Gemeinde im Jahr 2022 175 Euro, im Jahr 2023 270 Euro und im Jahr 2024 540 Euro.

Die gültige Benützungsordnung für dem Turnsaal beschloss der Gemeinderat in der Sitzung am 23. Februar 2023. In dieser Verordnung ist geregelt, dass der Kostenersatz für die Erhaltung, Reinigung, Licht und Heizung 6 Euro je Benützungseinheit beträgt. Eine Benützungseinheit dauert maximal 3 Stunden. Bei einmaligen Veranstaltungen beläuft sich diese Gebühr auf 60 Euro pro Tag. Die angeführten Gebühren verdoppeln sich für Veranstaltungen mit Eintritt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Benutzungen und Veranstaltungen, welche ausschließlich für Kinder unter 16 Jahre durchgeführt werden.

Gastschulbeiträge Volks- und Mittelschulen

Im Zuge der Gebarungsprüfung erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung der Gastschulbeitragsvorschreibungen der Volks- und Mittelschule der Jahre 2024 und 2025.

Die Gemeinde leistete jährlich 28.365 Euro bis 34.262 Euro an Gastschulbeiträgen an andere Volksschulen. Einzahlungsseitig erhielt die Gemeinde für Schüler aus anderen Gemeinden, die die Volksschule Edlbach besuchten, durchschnittlich 21.541 Euro jährlich.

Für Mittelschulen leistete die Gemeinde jährliche Gastschulbeiträge von 18.673 Euro bis 44.021 Euro.

Die Überprüfung der Schulabrechnungen anderer Gemeinden ergab, dass in einigen Abrechnungen textlich nicht eindeutig zugeordnete "sonstige Ausgaben" sowie Globalbudgets enthalten waren. Diese konnten keine klare Verbindung zum Schulerhaltungsaufwand herstellen. Weiters erfolgte im Jahr 2024 bei einer Gemeinde die Weiterverrechnung von Verwaltungskosten der

„Gemeinde-KG“. Eine Gemeinde legte keine Aufstellung hinsichtlich Kosten bei und hohe Investitionssummen für Schulbusse sind in 2 Abrechnungen von Gemeinden inkludiert.

Der laufende Schulerhaltungsaufwand, der zur Berechnung der Kopfquote für die Ermittlung des Gastschulbeitrags heranzuziehen ist, ist im § 50 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992) definiert. Ergänzend dazu hat die Aufsichtsbehörde in diversen Schreiben Konkretisierungen und Erläuterungen bekannt gegeben³.

Es sind nur die laufenden Schulerhaltungskosten zu berücksichtigen.

Es besteht die Möglichkeit, die Schulerhalter auf diese Tatsachen aufmerksam zu machen oder gemäß § 51 Abs. 3 Oö. POG 1992 Einspruch gegen die Gastschulbeitragsvorschreibung zu erheben.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass, wenn Schüler eine Polytechnische Schule besuchen, die Gastschulbeitragszahlungen unter dem Ansatz „214“ zu verbuchen sind.

Wohn- und Geschäftsgebäude

Die Gemeinde vermietet im Gebäude des Gemeindeamts 2 Wohnungen sowie eine Garage. Die Gebarung erfolgte unter dem Ansatz „8530“ und zeigte im überprüften Zeitraum folgendes Bild (Beträge in Euro):

	2022	2023	2024
Einzahlungen	14.201	14.287	12.223
Auszahlungen	2.737	2.851	5.028
Saldo	11.464	11.436	7.195

Die Verringerung der Einzahlungen ist darauf zurückzuführen, dass ein Mietverhältnis mit Mitte des Jahres 2024 endete.

Mit dem Mieter im 1. Obergeschoss schloss die Gemeinde den Mietvertrag im Jahr 2001 ab. Mit dem Mieter im 2. Obergeschoss schloss die Gemeinde den Mietvertrag im Jahr 2025 ab. Beide Mietverträge sind Index gesichert. Im Mietvertrag für das 1. Obergeschoss ist keine Nutzfläche festgeschrieben. Die Wohnung im 2. Obergeschoss hat eine Nutzfläche von 100 m². Somit errechnet sich für diese Wohnung ein Quadratmeter-Mietpreis von 4,10 Euro. Laut Auskunft der Gemeinde beträgt die Fläche der Wohnung im 1. Obergeschoss 100 m². Hier errechnet sich ein Quadratmeter-Mietpreis von 4,98 Euro. Den Mietern wird keine Verwaltungskostenpauschale vorgeschrieben. Ein Mietvertrag ist gemäß Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) abgeschlossen, hier ist keine Verrechnung einer Verwaltungskostenpauschale möglich. Der weitere Mietvertrag ist gemäß Mietrechtsgesetz abgeschlossen. Hier ist eine Verrechnung der Verwaltungskostenpauschale (2025: 4,47 Euro) möglich.

Die Gemeinde sollte die Verwaltungskostenpauschale einheben.

Festzustellen war, dass bei den vermieteten Wohnungen die Mietpreise unter dem Richtwert lagen. Der Mietrechtsgesetz Richtwert beträgt für Oberösterreich seit 1. April 2024 netto 7,23 Euro pro m².

Bei neuen Mietverträgen ist ein angemessener, marktüblicher Mietzins vorzusehen.

Für die Garage schloss die Gemeinde im Dezember 2021 einen Vertrag ab. Die Einstellgebühr für das Jahr 2025 beträgt für die 35 m² große Garage 1.260 Euro, was einen monatlichen Quadratmeterpreis von 3 Euro ergibt. Betriebskosten schrieb die Gemeinde nicht vor.

³ Gem-310002/248-2005-Wa/Mt/PI vom 18.7.2005, IKD(Gem)-310002/336-2009-Wa vom 16.7.2009

Das Schulwarthaus ist seit dem Jahr 1993 vermietet. Hierbei handelt es sich um ein kleines Wohngebäude inkl. Wirtschaftsgebäude. Im Bereich des Schulwarthauses hat die Gemeinde keinen Aufwand. Somit erfolgt auch keine Vorschreibung von Betriebskosten. Die Verrechnung der Benützungsgebühren erfolgt direkt mit dem Mieter. Im überprüften Zeitraum vereinnahmte die Gemeinde jährlich 1.661 Euro bis 2.136 Euro. Ob die Gemeinde nach Beendigung des Mietverhältnisses das Objekt noch weitervermietet, muss die Gemeinde noch prüfen.

Seit dem Jahr 2003 vermietete die Gemeinde ein Objekt an eine Firma. Im Jahr 2022 kam es zu einer Erweiterung des Betriebsgeländes. Die Gemeinde nahm hierfür ein Darlehen in Höhe von 1,1 Mio. Euro auf. Das Darlehen läuft im Jahr 2037 aus. Im gleichen Jahr schloss die Gemeinde mit dem Mieter einen Zusatzvertrag hinsichtlich der erweiterten Flächen ab. Im Vertrag aus dem Jahr 2003 erfolgte die Vereinbarung, dass die Verwaltungskostenpauschale gemäß § 22 Mietrechtsgesetz nur zu 50 % vorgeschrieben wird.

Die Gebarung des vermieteten Objektes hat sich im überprüften Zeitraum wie folgt entwickelt (Beträge in Euro):

	2022	2023	2024
Darlehenstilgung und Zinsen	878	123.299	121.935
öffentl. Abgaben inkl. Wärme	4.015	10.039	15.458
Versicherung	389	622	650
Instandhaltung	0	0	590
sonstige Leistungen	1.953	0	0
Gesamtauszahlungen	7.236	133.959	138.634
Mieteinnahmen	37.386	102.571	98.292
Betriebskostenersätze	5.366	17.004	17.198
Gesamteinzahlungen	42.752	119.575	115.489
Saldo	35.516	- 14.384	- 23.144

Die Anpassung der Miete erfolgte immer ab einer Verbraucherpreisindexerhöhung von über 5 %.

Bei Gesamtbetrachtung des Ansatzes „Wohn- und Geschäftsgebäude“ errechneten sich im überprüften Zeitraum folgende Salden (Beträge in Euro):

	2022	2023	2024	NVA 2025
Saldo	49.116	-1.287	-14.098	-8.900

Grundsätzlich gehört die Vermietung nicht zu den Kernaufgaben einer Gemeinde. Aus wirtschaftlichen Überlegungen sollte die Gemeinde aus diesen Vermietungen jedenfalls ein ausgeglichenes Ergebnis erzielen.

Freiwillige Feuerwehr

Die Gemeinde Edlbach verfügt über keine eigene Feuerwehr. Sie zählt zum Pflichtbereich der Marktgemeinde Windischgarsten. Die Freiwillige Feuerwehr Windischgarsten ist für die Gemeindegebiete Windischgarsten, Roßleithen und Edlbach zuständig. Die 3 Gemeinden tragen daher auch anteilig nach dem Bevölkerungsschlüssel den Aufwand dieser Freiwilligen Feuerwehr.

Für das Feuerwehrwesen wendete die Gemeinde Edlbach 8.335 Euro (2022), 7.793 Euro (2023) und 10.545 Euro (2024) auf. Im Nachtragsvoranschlag 2025 ist ein Kostenanstieg auf 13.200 Euro vorgesehen.

Die aktuelle Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (GEP) gemäß § 10 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 beschloss der Gemeinderat am 9. November 2023. Nach der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung zählen die Gemeinden zur Pflichtbereichsklasse 4.

Eine Feuerwehr-Gebührenordnung (Entgelte für hoheitliche Leistungen der Feuerwehren) und eine Feuerwehr-Tarifordnung (Entgelte für privatrechtliche Leistungen der Feuerwehren) beschloss der Gemeinderat zuletzt am 21. März 2024.

Einzahlungen aus Entgelten für kostenpflichtige Einsätze waren in den Rechnungsabschlüssen der Gemeinde nur im Jahr 2024 (610 Euro) dargestellt. Auch diese errechnen sich anhand des Bevölkerungsschlüssels.

Raumordnung

Die letzte Überarbeitung des Flächenwidmungsplans und des örtlichen Entwicklungskonzepts erfolgte im Jahr 2015.

Gemäß § 35 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) kann die Gemeinde, die ihr bei Planänderungen nachweislich entstandenen Kosten für die Ausarbeitung der Pläne zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümern machen. Hierfür hat der Gemeinderat in der Sitzung am 16. November 2017 den Grundsatzbeschluss gefasst.

Es erfolgte eine Direktverrechnung der Planungskosten bei Einzelumwidmungen zwischen Ortsplaner und Antragsteller.

Die Verrechnung von Planungskosten bei Einzelumwidmungen hat über die Gemeinde beim Ansatz „031000“ zu erfolgen.

Für die Gemeinden besteht seit September 2011 die Möglichkeit der Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen gemäß Oö. Raumordnungsgesetz 1994.

Die Gemeinde schloss im überprüften Zeitraum keine Baulandsicherungsverträge sowie Infrastrukturkostenvereinbarungen ab.

Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Aufschließungsbeiträge

Aufschließungsbeiträge sind von der Gemeinde für unbebaute und als Bauland gewidmete Grundstücke bzw. Grundstücksteile je nach infrastruktureller Aufschließung (Wasser, Kanal, Verkehrsfläche) vorzuschreiben. An Aufschließungsbeiträgen (§ 25 Oö. ROG 1994) vereinnahmte die Gemeinde im gesamten Prüfungszeitraum 11.903 Euro.

Bei der Gebarungseinschau erfolgte stichprobenartig eine Kontrolle der in Bauland gewidmeten unbebauten Liegenschaften.

Bei einem Grundstück⁴ erfolgte keine Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge und Erhaltungsbeiträge. Es handelt sich um ein Grundstück mit Garage angrenzend an ein bebautes Grundstück. Die Gemeinde wusste nicht, dass dieses Grundstück auf 2 Parzellen aufgeteilt ist, darum fand auch keine Vorschreibung der Aufschließungsgebühren statt.

Die Gemeinde hat zu prüfen, ob eine Vorschreibung von Erhaltungsbeiträgen oder einer Bereitstellungsgebühr für dieses Grundstück möglich ist.

Bei den weiteren Stichproben waren keine Mängel festzustellen. Weiters ist anzuführen, dass im Jahr 2024 durch 2 vorzeitige Aufhebungen der Ausnahmegenehmigungen (Bausperren) sich die Aufschließungsbeiträge auf 7.641 Euro (2023: 896 Euro) erhöht haben. Somit schrieb die Gemeinde im Jahr 2024 die ganzen Aufschließungsbeiträge sowie Erhaltungsbeiträge vor.

⁴ EZNR 49401151

Ausnahmen vom Aufschließungsbeitrag

Eine stichprobenartige Überprüfung der Aufschließungsbeiträge zeigte auch, dass bei 4 Stichproben die Gemeinde eine Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag bewilligte. Diese laufen 2027 aus. Die Gemeinde hat den Eigentümern nach diesem Ausnahmezeitraum die Aufschließungsbeiträge (Wasser, Kanal und Verkehr) mittels Bescheid vorzuschreiben.

Erhaltungsbeiträge

Die Gemeinde erzielte in den Jahren 2022 bis 2024 aus Erhaltungsbeiträgen (§ 28 Oö. ROG 1994) für die Bereiche Wasser und Kanal Einzahlungen von 27.279 Euro. Eine stichprobenartige Überprüfung ergab keine Beanstandungen.

Im Hinblick auf die Mobilisierung von Bauland wird der Gemeinde empfohlen zu prüfen, ob im Sinne der gesetzlichen Regelungen eine Verdoppelung der Erhaltungsbeiträge für die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage auf 0,30 Euro bzw. 0,66 Euro pro m² möglich ist. Gegebenenfalls sollte der Gemeinderat die Erhöhungen beschließen.

Gemeindestraßen

Im Gemeindegebiet verlaufen 3,66 km Gemeindestraßen.

Die Gebarung der Gemeindestraßen entwickelte sich im überprüften Zeitraum wie folgt (Beträge in Euro):

	2022	2023	2024	NVA 2025
Einzahlungen ohne I-Beiträge	2.876	526	610	2.700
Auszahlungen	6.149	8.874	4.829	7.600
Netto-Abgang	- 3.273	- 8.348	- 4.219	- 4.900
Aufwand je Kilometer	- 894	- 2.281	- 1.153	- 1.339

Von den laufenden Auszahlungen im Jahr 2024 entfielen 93 % (4.482 Euro) auf Bauhofvergütungen.

Einzahlungen erhielt die Gemeinde aus Strafgeldern (2022: 2.876 Euro, 2023: 526 Euro, 2024: 610 Euro) sowie aus Verkehrsflächenbeiträgen (2022: 1.312 Euro und 2023: 1.244 Euro).

Die eingenommenen Verkehrsflächenbeiträge verwendete die Gemeinde ordnungsgemäß.

Die Vorschriften der Verkehrsflächenbeiträge erfolgten ordnungsgemäß.

Güterwege

Das rund 23 km lange Güterwegenetz der Gemeinde verursachte im überprüften Zeitraum Auszahlungen von 27.577 Euro bis 32.521 Euro. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Bereiche mit nennenswerten Ausgaben (Beträge in Euro):

	2022	2023	2024
Beitrag WEV	16.032	18.432	18.432
Bauhofvergütungen	7.953	9.233	10.800
Instandhaltungen	3.477	2.897	3.198
sonstige Leistungen	115	521	92
Gesamtauszahlungen	27.577	31.084	32.521
Auszahlungen je Kilometer	1.199	1.351	1.414

Die Gemeinde ist Mitglied beim Wegeerhaltungsverband „Eisenwurz“ (WEV). Der Instandhaltungsbeitrag betrug im Jahr 2024 768 Euro pro angefangenen Güterweg-Kilometer.

Die Aufwände liegen landesweit wesentlich über dem Durchschnitt. Besonders hervorzuheben sind die hohen Bauhofvergütungen im Bereich der Güterwege.

Grundsätzlich obliegt die Betreuung der Güterwege dem WEV, weshalb der Einsatz von Bauhofmitarbeitern für Instandhaltungsarbeiten auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken ist.

Die Gemeinde wickelte im überprüften Zeitraum in der investiven Gebarung 5 Güterweg-Vorhaben ab. Hierfür verausgabte die Gemeinde im Zeitraum 2022 bis 2024 insgesamt 202.709 Euro. Die Gemeinde konnte sämtliche Auszahlungen mit Kapitaltransferzahlungen bedecken.

Versicherungen

Die Versicherungssummen haben sich im überprüften Zeitraum von 7.371 Euro auf 8.614 Euro erhöht. Im Nachtragsvoranschlag 2025 ist eine Erhöhung auf 9.200 Euro vorgesehen.

2018 ließ die Gemeinde eine unabhängige Versicherungsprüfung durchführen, die feststellte, dass aufgrund der restlichen Vertragslaufzeit keine Umstellung bzw. Vertragsänderungen möglich sind. Es erfolgte nur eine Feststellung von Deckungslücken.

Die höchsten Prämien entfielen im Jahr 2024 dabei auf Versicherungen

- des Gemeindeamts (51 % oder 4.402 Euro),
- der Volksschule (16 % oder 1.407 Euro),
- des Bauhofs (16 % oder 1.404 Euro).

Mit 1. Jänner 2026 fand eine Anpassung von 6 Versicherungsverträgen statt.

Ein unabhängiger Versicherungsberater sollte die Versicherungsverträge vor Abschluss neuer Verträge überprüfen.

Stromkosten

Die jährlichen Stromkosten haben sich im überprüften Zeitraum von 14.329 Euro (2022) auf 8.867 Euro (2024) verringert. Im Nachtragsvoranschlag 2025 ist eine Erhöhung der Auszahlungen von 16.400 Euro veranschlagt. Die Verringerung ist hauptsächlich auf einen geringeren kWh-Verbrauch zurückzuführen.

Die höchsten Stromkosten im Jahr 2024 entfielen mit 2.682 Euro auf den Betrieb der Volksschule, weitere hohe Stromkosten entfielen auf den Betrieb der Wasserversorgungsanlage mit 2.465 Euro und auf den Badensee mit 1.292 Euro. Die hohen Kosten in der Volksschule entstehen hauptsächlich auch durch die Beheizung mit Strom (Erdwärmelanlage).

Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau lag ein beschlossener und aktueller Stromliefervertrag vom November 2024 vor, der befristet ist bis Ende 2027.

Die Arbeitspreise entwickelten sich folgendermaßen:

2022:	7,91 Cent
2023:	7,91 Cent
2024:	7,91 Cent
2025:	12,22 Cent

Der Arbeitspreis 2025 mit 12,22 Cent pro kWh ist in der aktuellen Marktsituation als entsprechend einzustufen, dennoch sollte die Gemeinde intensive Preisvergleiche kontinuierlich anstreben.

Um einen möglichst kostengünstigen Energiebezug sicherzustellen, sollte die Gemeinde (weiterhin) Preisverhandlungen mit dem Anbieter führen und die Preise am Strommarkt beobachten.

Wärmekosten

Die Volksschule wird (wie oben erwähnt) durch eine Erdwärmeanlage (Strom) beheizt. Für die Beheizung des Gemeindeamts sowie die darin befindlichen Wohnungen kommt eine Pelletsanlage zum Einsatz.

Die Gemeinde verausgabte im Prüfungszeitraum für Pellets für das Gemeindeamt sowie die Wohnungen jährlich durchschnittlich 2.816 Euro.

Die Gemeinde befüllte die Pelletsanlage mit jährlichen Bestellmengen von rund 9 Tonnen. Der Pelletspreis betrug im Jahr 2024 256 Euro und im Jahr 2025 262 Euro (exkl. USt) je Tonne. Die Gemeinde bezieht die Pellets seit dem Jahr 2014 vom gleichen Anbieter. Vergleichsangebote holte die Gemeinde nicht ein.

Die Gemeinde sollte Vergleichsangebote für den Ankauf von Pellets einholen.

Für das an eine Fremdfirma vermietete Objekt schloss die Gemeinde mit einem ortsansässigen Betrieb ein Wärmelieferungsübereinkommen ab. Die Kosten für die Wärmelieferung schreibt die Gemeinde dem Mieter vor.

Förderungen

Seitens der Gemeinde wird jährlich eine Tierzuchtförderung gewährt. Hierfür verausgabte sie jährlich 2.000 Euro bis 3.000 Euro. Verwendungsnachweise liegen zur gewährten Förderung nicht auf. Einen Beschluss des Gemeinderats für die Gewährung dieser Förderungen liegt jährlich vor.

Gemäß § 18 Oö. Tierzuchtgesetz 2019 kann die Gemeinde eine Tierzuchtförderung (Förderung der Vatertierhaltung) gewähren, ein Anspruch darauf ist nicht abzuleiten. Laut Gemeinderatsprotokollen wird dieser Betrag vorwiegend für anstehende Reparaturen der Geräte verwendet. Die Tierzuchtförderung ist eine Förderung für die Vatertierhaltung und nicht für die Reparatur der Gerätschaften.

Die Gemeinde sollte unter diesem Aspekt die Weitergewährung dieser Förderung prüfen. Auch sind Verwendungsnachweise anzufordern.

Der Großteil der Subventionen ist unter dem Ansatz „061 – sonstige Subventionen“ verbucht. Hierbei handelte es sich im Jahr 2024 um Förderungen an Sportvereine, landwirtschaftliche Vereine, Musikvereine und diverse Organisationen. Grundsätzlich sollte die Verbuchung auf den jeweiligen Ansätzen erfolgen wie zB „Ansatz 211“ für Förderungen an den Elternverein, „Ansatz 262“ für Förderungen an Sportvereine, „Ansatz 429“ für Förderungen an Pensionistenvereine, „Ansatz 322“ für Förderungen an Musikvereine und „Ansatz 369“ für Förderungen an Trachtenvereine.

Den Kontierungsleitfaden hinsichtlich Verbuchung der Förderungen sollte die Gemeinde anwenden.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Subventionen zeigte, dass Beschlüsse des jeweils zuständigen Gremiums vorlagen. Verwendungsnachweise lagen den Auszahlungsbestätigungen meistens nicht bei.

Die Gemeinde hat für jede Förderung einen Verwendungsnachweis einzufordern.

Gemeindevertretung

Die nachstehende Tabelle gibt Auskunft darüber, wie oft die Gemeindevertretung im Prüfungszeitraum zu Sitzungen zusammengetreten ist:

	2023	2024	2025
Gemeinderat	5	5	6
Gemeindevorstand	8	5	6
Prüfungsausschuss	3	3	3

Im 3. Quartal des Jahres 2024 erfolgte keine Sitzung des Gemeindevorstands. Laut Sitzungsplan war eine Sitzung im 3. Quartal geplant. Aufgrund der Europawahl im Juni 2024 erfolgte die Einberufung der Sitzung bereits nach der Wahl. Gemäß § 57 Gemeindeordnung 1990 hat der Bürgermeister den Gemeindevorstand einzuberufen, so oft es die Geschäfte verlangen, wenigstens aber einmal in jedem Vierteljahr.

Die gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss hielt im überprüften Zeitraum jährlich 3 Sitzungen ab, womit er den gesetzlichen Auftrag von mindestens 5 Sitzungen nicht vollständig erfüllte.

Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 ist die Überprüfung der Gebarung nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres, und zwar wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher jährlich 5 Prüfungen notwendig, die in einem Protokoll zu dokumentieren sind.

Der Prüfungsausschuss ist die wichtigste gemeindeinterne Prüfungsinstanz. Der Prüfungsausschuss prüfte den Rechnungsabschluss, Belege, Saldenlisten, Bauakte, Ausgabenrechnung des Kindergartens, Winterdienst, Endabrechnung eines investiven Einzelvorhaben und Kommunalsteuererklärungen. Stichprobenartige Belegkontrollen, Kassenprüfungen sowie die Überprüfung der gesamten Gebarung (auch Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung) hinsichtlich der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gehören ebenfalls zu den Aufgaben dieses Kontrollgremiums.

Das Mindestfordernis von jährlich 5 protokollierten Sitzungen ist stets zu erfüllen.

Investitionen

Das Investitionsvolumen der Gemeinde (mit Vorhabencode 1) bezifferte sich 2022 auf 1.014.104 Euro, 2023 auf 597.440 Euro und 2024 auf 484.722 Euro, somit insgesamt 2.096.266 Euro.

Die Gesamtauszahlungen verteilten sich auf die nachfolgenden Bereiche (Beträge in Euro):

Bereiche	
Postverteilerzentrum	1.079.940
Badesee	633.510
Güterwege	202.709
Straßenbau	136.281
Verwaltung Serverumstellung	15.828
Wildbach- und Lawinerverbauung	12.253
Kindergarten	10.380
Einsatzfahrzeug Rettungsdienst	2.549
Ortskernbelebung	2.010
Radweg	807
Gesamtsumme	2.096.266

Die Finanzierung der Einzelvorhaben teilte sich im Prüfungszeitraum zu 62 % auf Darlehensaufnahmen, zu 26 % auf Bundes- und Landesmittel, zu 11 % auf Härteausgleichsmittel aus dem Verteilvorgang 2 und zu 1 % auf sonstige Erträge auf.

Im Rechnungsabschluss 2024 waren zu folgenden investiven Einzelvorhaben Fehlbeträge bzw. Überschüsse ausgewiesen (Beträge in Euro):

Vorhaben	Überschuss/Abgang
Badesee Generalsanierung	- 110.775
Postverteilerzentrum	20.060

Der Abgang im Bereich des Badesees ist auf noch nicht erhaltene Fördermittel zurückzuführen. Im Jahr 2025 erhielt die Gemeinde insgesamt 110.775 Euro an Fördermittel. Somit ist das Vorhaben im Jahr 2025 ausgeglichen und abgeschlossen.

Der Überschuss beim Vorhaben des Postverteilerzentrums ist darauf zurückzuführen, dass noch Zahlungen zu tätigen sind.

Investitionsvorschau

Im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2025 bis 2029 sind Gesamtinvestitionen von 1.452.900 Euro vorgesehen. Die Gemeinde hat in ihrer Prioritätenreihung insgesamt 27 Projekte aufgelistet. Neben diesen 27 Vorhaben sieht die Prioritätenreihung noch Kleininvestitionen der laufenden Gebarung sowie diverse Pseudovorhaben hinsichtlich Betriebsüberschüsse, Rücklagenzuführungen, Härteausgleichsmittel sowie KIG-Mittel vor.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ lag 2025 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 15.000 Euro bei 71 %.

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Badesee Sanierung

Der Gemeinderat beschloss in der Sitzung am 15. Dezember 2022 die Vergabe der Planung und örtlichen Bauaufsicht an ein Ingenieurbüro. Die Planungskosten sowie die Kosten für die örtliche Bauaufsicht betragen lt. vorliegendem Angebot 67.821 Euro netto. Weitere Angebote für die Planung und örtliche Bauaufsicht holte die Gemeinde nicht ein.

Die Gemeinde sollte auch bei der Vergabe von Planungstätigkeiten zumindest 3 Vergleichsangebote einholen und diese im zuständigen Gemeindegremium beschließen.

In der gleichen Sitzung beschloss der Gemeinderat den vorgelegten Finanzierungsplan mit einem Kostenrahmen von 633.000 Euro netto.

Im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Planungsbüro lud das Planungsbüro 4 Firmen zur Angebotslegung ein. Innerhalb der festgelegten Ausschreibungsfrist erhielt die Gemeinde nur ein Angebot einer Firma. Diese Firma erhielt auch den Zuschlag für die Generalsanierung. Laut Angebot war mit Gesamtkosten von 567.794 Euro netto zu rechnen. Die Auftragsvergabe beschloss der Gemeinderat am 13. April 2023.

Der genehmigte Finanzierungsplan setzte sich wie folgt zusammen (Beträge in Euro):

Finanzierungsmittel	
Rücklagen	208.150
Darlehen	140.000
Bedarfszuweisungen	221.550
Bäderinvestitionsmittel	63.300
Gesamtsumme	633.000

Für das im Finanzierungsplan vorgesehene Darlehen lud die Gemeinde 5 Banken zur Angebotslegung ein. Der Billigstbieter erhielt den Zuschlag. Der Beschluss über die Aufnahme des Darlehens erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 6. Juli 2023.

Laut Kostenaufstellung des Planungsbüros sowie des Bauunternehmers erfolgte die Abwicklung des Projekts mit Gesamtkosten von insgesamt 633.510 Euro. Somit kam es hier zu einer geringen Kostenüberschreitung von insgesamt 510 Euro. Die Gemeinde konnte die Kostenüberschreitung durch eine höhere Rücklagenzuführung decken.

Erweiterung Postverteilerzentrum

Aufgrund steigendem Paketaufkommen und dem damit verbundenen Platzmangel hat die Post AG die Erweiterung des Postverteilerzentrums angeregt. Um dieses Projekt zu realisieren, musste die Gemeinde die erforderlichen Flächen zuerst umwidmen. Da das Grundstück noch im Privatbesitz war, erfolgte der Kauf dieses Grundstücks durch die Gemeinde zu einem Quadratmeterpreis von 100 Euro. Somit ergab sich ein Kaufpreis von 101.500 Euro. Bei der Erweiterung (inkl. Ankauf des Grundstücks) ging man von Gesamtkosten von 1.100.000 Euro aus.

Da dieses Vorhaben nicht förderfähig war, musste die Gemeinde das Vorhaben „Erweiterung Postverteilerzentrum“ mit eigenen Mitteln bedecken. Da die Gemeinde diese Mittel nicht zur Verfügung hatte, erfolgte die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 1.100.000 Euro. Laut den vorgelegten Unterlagen erhielt der Billigstbieter den Zuschlag. Die Genehmigung des Darlehens erfolgte mit Schreiben der Aufsichtsbehörde vom 7. April 2022.

In der Gemeinderatssitzung am 31. März 2022 beschloss die Gemeinde die Auftragsvergabe zur gesamten Bauabwicklung (Planung, Ausschreibung und Bauaufsicht) an ein Unternehmen. Die Gemeinde holte auch hier keine weiteren Angebote für die Planung und Bauaufsicht ein, da dieser Baumeister bereits das bestehende Gebäude plante.

Die Gemeinde sollte auch bei der Vergabe von Planungstätigkeiten zumindest 3 Vergleichsangebote einholen und diese im zuständigen Gemeindegremium beschließen.

Die weitere Vergabe der diversen Gewerke beschloss der Gemeinderat in der Sitzung am 15. Juni 2022. Laut Protokollen erhielten immer die Billigstbieter den Zuschlag.

Daneben leistete die Gemeinde im Jahr 2023 einen Beitrag von 4.000 Euro an den Grundstücksnachbarn als Entschädigung für Grabungsarbeiten an den Stromleitungen. Das Vorhaben schloss mit Gesamtauszahlungen von insgesamt 1.079.940 Euro ab. Aufgrund der Darlehensinanspruchnahme in Höhe von 1.100.000 Euro ergab sich per Ende des Jahres 2024 ein Überschuss in Höhe von 20.060 Euro. Aus den Belegen ist ersichtlich, dass im Jahr 2025 die Gemeinde keine Auszahlungen unter diesem Vorhaben mehr tätigte. Laut Auskunft der Gemeinde sind noch Haftrücklassgarantien offen bzw. sind noch kleinere Investitionen zu tätigen. Trotz allem wird das Vorhaben mit einem Überschuss abschließen.

Die Gemeinde sollte mit dem verbleibenden Überschuss eine Sondertilgung machen.

Schlussbemerkung

Die Gemeinde Edlbach gewährte im Rahmen der Gebarungsprüfung Einsichtnahme in alle erforderlichen Unterlagen und erteilte die gewünschten Auskünfte.

Für die konstruktive Unterstützung bei der Durchführung der Prüfung wird dem Bürgermeister und den Gemeindebediensteten ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 18. Mai 2026 statt. Dabei brachte das Prüfungsorgan dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter der Gemeinde Edlbach die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Die Bezirkshauptfrau

Mag. Elisabeth Leitner